

3 Nussbaums Fähigkeitenansatz und die Universalismusdebatte

Nussbaum erhebt den Anspruch, mit dem Fähigkeitenansatz eine universale Grundlage für politisches Handeln vorzulegen, die im Sinne der Idee der Menschenrechte globale Reichweite hat. Nachdem im vorangegangenen Kapitel ausführlich erörtert wurde, wie sie den Fähigkeitenansatz begründet, soll nun sein Anspruch auf Universalität vor dem Hintergrund der kritischen Universalismusdebatte diskutiert werden.

Die zentrale Frage in der Universalismusdebatte lautet, ob bzw. wie es möglich ist, einen universalen Maßstab zu begründen, wie dies Menschenrechtsansätze behaupten (vgl. z.B. Bielefeldt 1999, Menke/Pollmann 2007 Kap. 2, Taylor 2011). Dabei kommen neben Einwänden zur politischen Umsetzung universaler Normen auch grundsätzliche Zweifel zur Sprache. Diese zielen darauf, dass es äußerst schwierig oder sogar unmöglich sei, Normen zu formulieren, die Menschen mit ihren unterschiedlichen Perspektiven angemessen berücksichtigen und ihnen gegenüber Geltung beanspruchen können. Formuliert werden solche Zweifel vor allem mit Blick auf kulturelle Diversität. Kritikerinnen und Kritikern zufolge werden sowohl in der inhaltlichen Ausdeutung von Menschenrechten als auch schon in der Idee universaler Normen selbst ‚westliche‘ Voraussetzungen gemacht, die nicht ohne Weiteres universalisiert werden dürften (An-Na'im 1999, Parekh 2000). Einwände gegen universale Normen werden außerdem aus feministischer Perspektive vorgebracht. Hier richtet sich die Kritik zunächst einmal gegen die geschlechterspezifische Bevorzugung in manchen menschenrechtlichen Ansätzen und Konzepten (Charlesworth 1994, Gerhard/Jansen/Maihofer 1990). Ausgehend davon fordern einige aber weitergehend, Universalität an sich anders, und zwar dynamischer und offener zu gestalten, um die Berücksichtigung vernachlässigter und neuer Perspektiven besser zu ermöglichen (mit unterschiedlichen Stoßrichtungen findet sich das bei Auga 2008, Butler 2000, Cooke 2005).

Nussbaum geht in der Begründung und Verteidigung des Fähigkeitenansatzes ausführlich auf diese Debatte ein und bemüht sich, den in ihr angesprochenen Herausforderungen gerecht zu werden. Tatsächlich erscheint ihr Konzept der Befähigung diesbezüglich vielversprechend, es gelingt ihm in vielen Hinsichten, die Bedeutung von Geschlecht und kultureller Diversität zu berücksichtigen (vgl. Kap. 2). Dennoch können nicht alle Zweifel an der universalen Geltung ihres Ansatzes ohne Weiteres aus dem Weg geräumt werden, nicht zuletzt, weil sie auf manche grundlegenden Einwände kaum eingeht. Nussbaums Anspruch auf Universalität soll daher im Folgenden noch einmal genauer geprüft werden. Der zentrale Bezugspunkt ist hier die interkulturelle und die feministische Kritik (vgl. Kap. 1), wenngleich ich auch andere Stimmen aufgreife, wo dies sinnvoll erscheint. Dabei stehen in diesem Kapitel nicht die potenziellen Kollisionen zwischen interkultureller und feministischer Perspektive im Mittelpunkt, sondern ihre, wie sich zeigen wird, oft parallele Kritik an universalistischen Theorien. Auf Konflikte zwischen ihnen werde ich nur am Ende kurz eingehen, denn die eigentliche Auseinandersetzung damit geschieht im Zusammenhang der Kontroverse um Frauenrechte und Religionsfreiheit (Kap. 6).

Im ersten Schritt liegt der Fokus auf der These von der Notwendigkeit einer universalen Fähigkeitsliste. Zur Diskussion steht zunächst deren Basis, die normative menschliche Natur. Viele weisen nämlich eine solche Bezugnahme auf die menschliche Natur als sinnvollen Ausgangspunkt ethischer Annahmen grundsätzlich zurück (schon vor der Frage der inhaltlichen Bestimmung dieser Natur). Darüber hinaus muss allgemeiner das Verhältnis des Guten und des Rechten in den Blick genommen werden. Denn selbst wenn man den Bezug auf eine menschliche Natur nicht prinzipiell ablehnt, kann man doch eine Schwierigkeit darin sehen, dass Nussbaum in der Festlegung auf eine Liste die Bedeutung öffentlicher Diskurse vernachlässigt. Es ist zu prüfen, inwiefern sich die Fähigkeitsliste dagegen verteidigen lässt (3.1). Während es im ersten Schritt also vor allem um den Vorrang des Guten und damit gewissermaßen um Nussbaums Anbindung an aristotelische Ideen geht, stehen im zweiten Diskussions-schritt dann Elemente im Vordergrund, die für ihr liberales Selbstverständnis charakteristisch sind: Vernunft, Freiheit und Neutralität. Aus interkultureller und feministischer Perspektive erscheinen gerade sie besonders kontrovers. Ich werde daher zum einen erörtern, wie die zentrale Rolle von Vernunft und Freiheit in Nussbaums Liste angesichts der interkulturellen und feministischen Kritik an beiden Konzepten zu beurteilen ist. Zum anderen werde ich die methodische Idee von der weltanschaulichen Neutralität kritisch auf ihre Plausibilität hin untersuchen (3.2). Im Anschluss daran widmet sich das dritte Kapitel der Idee der Universalität selbst. Aufbauend auf den Überlegungen der beiden ersten Kapitel

wägt es ab, inwiefern Nussbaums Fähigkeitsansatz nun letztlich den gegen universale Normen und insbesondere gegen die Menschenrechte vorgebrachten Zweifeln gerecht wird. Als Konsequenz dessen werde ich eine Weiterentwicklung hin zu einem offeneren, dynamischen Konzept von Universalität vorschlagen. Die Relevanz einer solchen Akzentverschiebung gegenüber Nussbaums Universalitätskonzept wird, auch mit Blick auf Geschlecht und Kultur, noch deutlicher, wenn man fragt, welche Kritik an anderen (Kulturen) eigentlich möglich bzw. in welcher Art und Weise sie legitim ist (3.3).

3.1 DER BEZUG AUF DIE MENSCHLICHE NATUR UND DIE FESTLEGUNG EINER FÄHIGKEITENLISTE

Die Grundlage von Nussbaums universalem Projekt bilden Annahmen über das gute menschliche Leben, die in der Fähigkeitsliste zu einem universalen Maßstab konkretisiert werden. Diese Idee einer konkreten Liste von Fähigkeiten, die unter Rückgriff auf Annahmen über den Menschen formuliert wird, ist in der Diskussion zu ihrem Ansatz einer der umstrittensten Aspekte. So wird nicht nur eine Reihe von Zweifeln geäußert, ob man Aussagen in Bezug auf alle Menschen treffen kann, sondern vor allem auch, ob man diese zum Ausgangspunkt einer normativen Grundlage politischen Handelns machen darf. Besonders problematisch erscheint vielen, dass die Fähigkeitsliste so umfangreiche Annahmen festschreibt.

Diese Einwände möchte ich in zwei Hinsichten genauer erörtern. Ausgehend von einem kurzen Umriss der kritischen Diskussion (3.1.1) werde ich zum einen erwägen, wie die Bedeutung von universalen Annahmen über den Menschen in normativen Ansätzen allgemein und in Nussbaums Ansatz im Besonderen einzuschätzen ist (3.1.2). Zum anderen werde ich jene Kritik aufgreifen und diskutieren, die sich auf die Festlegung auf eine universale Liste richtet und demgegenüber einen größeren Stellenwert des öffentlichen Diskurses fordert (3.1.3).

3.1.1 Einwände gegen die menschliche Natur und die Fähigkeitsliste

Viele der Einwände gegen Nussbaums Fähigkeitsliste richten sich auf den ihr zugrunde gelegten Bezug auf eine menschliche Natur. Dies ist vor dem Hintergrund einer allgemeinen Debatte zur Grundlegung ethischer Normen in einer menschlichen Natur zu sehen. So wird von Liberalen häufig kritisiert, dass Annahmen über die menschliche Natur zu viel darüber voraussetzten, was ein gutes

Leben ausmacht, und insofern die Freiheit einschränken und der Pluralität nicht gerecht würden. Stattdessen solle man sich auf Prozesse oder Diskursbedingungen konzentrieren und den Bezug auf eine menschliche Natur möglichst umgehen bzw. ihn auf die für die Prozess- und Diskursüberlegungen notwendigen minimalen Annahmen beschränken (vgl. z.B. die minimalen Annahmen bei Rawls: Rawls 2006, 44, und siehe Jörke 2005 Kap. 5 zu Habermas). Nicht zuletzt werden normative Annahmen zur menschlichen Natur auch mit Blick auf Geschlecht und Kultur problematisiert: Feministische Theorien verweisen darauf, dass oft Menschenbilder zur Norm gemacht würden, die ein hierarchisches Verhältnis zwischen Männern und Frauen stützen und die durch eine solche ‚Naturalisierung‘ gegen jede auf Veränderung zielende Kritik immunisiert würden (Butler 1990, Jaggar 1988, Lloyd 2002, Okin 1989). Einige stellen ausgehend davon den Bezug auf eine menschliche Natur generell in Frage: „[A]ppeals to nature have been used historically, and continue to be used, to rationalize and justify the perpetuation of oppressive gender roles.“ (Antony 2000, 8) Ähnlich wird aus interkultureller Perspektive kritisiert, dass als universal behauptete Annahmen meist auf partikularen, kulturell geprägten Menschenbildern beruhen. Dementgegen wird hier oft eine stärkere Rolle des Diskurses, insbesondere des interkulturellen Dialogs gefordert (Gómez 2012, Schmidhuber 2010).

Während bei Einwänden dieser Art letztlich meist auch die Betonung des Guten gegenüber dem Rechten für problematisch erklärt wird, gehen andere Kritikerinnen und Kritiker nicht so weit. Sie sehen die eigentliche Schwierigkeit in der Festlegung auf bestimmte, für universal erklärte Aspekte menschlichen Lebens in *einer* Fähigkeitenliste, nicht in der Betonung des Guten an sich. In diesem Sinn werfen Vertreter und Vertreterinnen anderer Fähigkeitsansätze Nussbaum vor, dass sie die Verschiedenheit der Kontexte nicht genügend berücksichtige und die Bedeutung öffentlicher Diskurse für die Formulierung einer bzw. mehrerer Fähigkeitenliste(n) vernachlässige (Robeyns 2005, Sen 2004b).¹

Nussbaum reagiert auf viele der Vorwürfe nicht nur, indem sie ihre Fähigkeitenliste dagegen verteidigt, sondern mehr noch indem sie die in den Vorwürfen implizit oder explizit vorgeschlagenen Alternativen selbst kritisiert und zurückweist. So betont sie zum einen, dass sich jede politische Theorie auf Annahmen über die menschliche Natur stützen sollte, weil diese für ihre Begründung hilfreich seien: „[A] concept of the human being can help us to make progress on the difficult enterprise of finding a foundation for political theory.“ (AACM, 116, vgl. Kap 2.2 für ihre Argumentation zur Grundlegung politischer Theorie in

1 Dass etwa Sen die Orientierung am Guten teilt, macht John Alexander deutlich (z.B. Alexander 2008, 50).

einer normativen menschlichen Natur) Zum anderen nennt sie eine Reihe von Gründen dafür, warum es nicht nur *möglich*, sondern auch *notwendig* sei, *eine* Fähigkeitenliste festzulegen (vgl. zur *Möglichkeit* dessen mit Blick auf die Herausforderungen von Freiheit, Pluralität und der Verschiedenheit von Kontexten Kap. 2.10). Um beurteilen zu können, wie überzeugend dies ist, müssen die Einwände und Nussbaums Gegenargumentation im Einzelnen noch genauer gegeneinander abgewogen werden, was nun im Folgenden geschehen soll. (Vorausgeschickt sei an dieser Stelle noch einmal, dass in Nussbaums Ansatz Entwicklungen stattgefunden haben und ich mich auf die aktuelle Version konzentriere. Das bedeutet für diesen Zusammenhang, dass ich die in frühen Texten wichtige, der Fähigkeitenliste vorgelagerte Liste von zehn „konstitutiven Bedingungen des Menschen“ [ASD, 49-57, MF, 190-197, MTSG, 210-212] nicht thematisiere. Ausgeklammert werden ebenfalls jene Einwände, die auf Nussbaums Aussage zielen, die Befähigung und mehr noch die Bezeichnung als Mensch setze eine Feststellung der Fähigkeitenanlagen voraus, da dies von ihr explizit revidiert wird: Kap. 2.2.2.)

3.1.2 Die Plausibilität von Nussbaums Bezug auf die menschliche Natur

Gegen den Bezug auf die menschliche Natur im Allgemeinen und Nussbaums Annahmen im Besonderen sind verschiedene Einwände denkbar. Als prominenter Vorwurf ist als erstes jener des Sein-Sollen-Fehlschlusses zu nennen, der darauf aufmerksam macht, dass normative Aussagen nur mit anderen normativen Aussagen begründet werden dürfen. Aus deskriptiven Annahmen über eine menschliche Natur (oder etwa über Fähigkeitenanlagen) kann man dementsprechend noch nicht auf Normen schließen, da diese nicht von sich aus einen Anspruch begründen (vgl. Thies 2004, 17). Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Nussbaum selbst ein solches Vorgehen als problematisch ablehnt – und hervorhebt, dass sie sich im Unterschied dazu auf evaluative Aussagen über die menschliche Natur stützt: „Nature comes into the ethical enterprise [...] as a humanly experienced context for human lives“ (AHN, 120f., vgl. Kap. 2.6.3). Man könnte dennoch kritisch fragen, ob sich in ihren Annahmen zur Sterblichkeit und gemeinsamen Körpererfahrung sowie zur Speziesnorm nicht doch Spuren deskriptiver Annahmen finden, wie etwa Müller meint (Müller 2003, 322f.). So besteht schließlich ein gewisser Bezug auf empirische ‚Fakten‘, vor allem auf das Geborensein sowie durch die Feststellung einer minimalen Fähigkeitsveranlagung. Die normative Forderung aber, so kann man Nussbaum verteidigen, entsteht erst durch evaluative Annahmen darüber, dass hierin etwas Wertvolles zu

sehen ist. Der empirische Bezug ist ausschließlich heuristisch zu verstehen (Kap. 2.6., vgl. Pauer-Studer 1999, 12). Insofern kann es wohl ernst genommen werden, wenn sie schreibt, dass Körperlichkeit und Sterblichkeit (AHN, 120) sowie die Speziesnorm (FJ, 347) ebenfalls über die interne menschliche Perspektive in ihren normativen Ansatz aufgenommen werden. Es kommt daher zu keinem Sein-Sollen-Fehlschluss (vgl. auch Jörke 2005, 97).

Zu überlegen ist weiterhin, ob ein rationalistischer Fehlschluss vorliegt. Ein solcher bestünde, Jörke folgend, dann, wenn die Annahmen über den Menschen theoretische Vorannahmen, auf denen sie beruhen, verschleiern (Jörke 2005, 58). Das ist nicht zuletzt mit Blick auf die interkulturelle Geltung relevant, da damit die Frage verbunden ist, ob nicht notwendig kulturspezifische Annahmen vorausgesetzt werden (was Jörke als ethnozentristischen Fehlschluss beschreibt: Jörke 2005, 57). Thomas Gutschker sieht genau darin eine zentrale Schwierigkeit von Nussbaum, deren Ansatz letztlich eine typisch ‚westliche‘ Perspektive manifestiere: „Nussbaum betont zwar ständig, wie sehr sie sich für fremde Kulturen interessiert, doch findet sie in ihnen mit großer Sicherheit, was sie ohnehin schon für richtig hielt.“ (Gutschker 2002, 445) Der Rekurs auf evaluativ-interne Annahmen löst diese Schwierigkeit ebenso wenig wie die allgemeine Befürwortung von Offenheit, da man ihr vorwerfen könnte, dass sie eben nur genau jene evaluativen Aussagen und Narrationen zum Bezugspunkt nimmt, die ihre vorher bereits festgelegten Überzeugungen bestätigen – und dass sie damit gerade nicht offen gegenüber anderen Sichtweisen ist. Tatsächlich dürfte darin eine zentrale Herausforderung für die Diskussion liegen. Es ist allerdings zu fragen, ob sie als ein Problem des Bezugs auf die menschliche Natur zu betrachten ist. Wenn das der Fall ist, müssten Ansätze, die behaupten, keine oder nur minimale Annahmen zum Menschen zu machen, diesbezüglich überzeugender sein. Genau das ist aber kritisch zu prüfen.

Prozedural-liberale Ansätze suggerieren, sie könnten einen solchen Vorwurf der partikularen Rückbindung ihrer Theorien umgehen, indem sie keine oder nur sehr minimale Annahmen zum Menschen voraussetzen. Nussbaum weist jedoch erstens – zu Recht – darauf hin, dass auch solche Ansätze Annahmen zum Menschen machen: „Gewöhnlich sind diese [die liberalen, C.M.] Gegner selbst dazu bereit, hinsichtlich der zentralen Bedeutung menschlicher Freiheit und Autonomie essentialistisch zu sein.“ (MTSG, 204, mit ausdrücklichem Verweis auf Rawls) Das Argument, dass Ethik Annahmen zum Menschen voraussetzen muss, wird zunehmend auch in anderen philosophischen Ansätzen stark gemacht. Ludwig Siep etwa vertritt die These einer Notwendigkeit von Anthropologie in der Ethik: „Keine Ethik kommt ohne Anthropologie aus. Auch wenn man die Regeln richtigen Handelns auf die praktische Vernunft oder die Sprache zurück-

führen will, nimmt man Kenntnisse über den Menschen in Anspruch.“ (Siep 1999, 274, vgl. zur Verknüpfung von Ethik und Anthropologie den gesamten Band Barkhaus/Mayer/Roughley/Thürnau 1999 oder auch Hügli/Horn 2014)²

Es spricht einiges dafür, dass es nicht möglich ist, eine normative politische Grundlage zu bestimmen, ohne auf ein menschliches Wesen Bezug zu nehmen. In dieser starken Weise scheint das aber auch kaum jemand zu behaupten. Was allerdings durchaus häufig eingewandt wird, ist, dass es plausibler sei, sich auf minimale Annahmen v.a. zu Autonomie und Vernunft zu beschränken³ (und zwar nicht zuletzt angesichts dessen, dass einige Aspekte in Nussbaums Fähigkeitsliste sehr umstritten sind, wie etwa jene der sexuellen Befriedigung, vgl. die Überlegungen in Nelson 2008, andeutungsweise auch bei Pogge 2002b). Auch dieser Einwand kann jedoch mindestens entkräftet werden, denn solche reduzierten Annahmen sind nicht unbedingt weniger begründungsbedürftig: Es muss schließlich auch gerechtfertigt werden, warum bestimmte Aspekte *nicht* für zentral erachtet werden. Gerade bei der Beschränkung auf Rationalität und auf ein enges Verständnis von Freiheit bzw. Autonomie entsteht ein Rechtfertigungsbedarf – nämlich zu zeigen, dass es sich dabei *nicht* um ein verengtes und als normative Grundlage unbrauchbares Menschenbild handelt. Deutlich macht das z.B. Nussbaum in ihrem Plädoyer für plurale Annahmen über die menschliche Natur (Kap. 2.2.3, 2.2.4 und 2.3.1). Aber auch die aus feministischer und interkultureller Perspektive vorgebrachten Einwände gegen eine Bezugnahme auf die menschliche Natur zielen, bei genauerem Hinsehen, in der Regel auf die Fokussierung auf Freiheit bzw. Autonomie und Vernunft – gerade diese Fokussierung ist es, die als eine Verkürzung des Menschen aus einer spezifisch ‚männlichen‘ bzw. ‚westlichen‘ Perspektive kritisiert wird (ausführlich dazu in Kap. 3.2.2). Eine plurale Fähigkeitsliste erscheint hier letztlich sogar weniger problematisch, weil sie körperliche Bedürfnisse und Emotionen einbezieht. Und auch eine umstrittene Fähigkeit wie jene der Sexualität bzw. sexueller Befriedigung lässt sich plausibilisieren, wenn man sie im Zusammenhang der Diskriminierung von Frauen (aber auch von anderen, aufgrund von Geschlechtszuschreibungen

-
- 2 Nussbaum hat im Unterschied zu anderen Ansätzen, die Ethik und Anthropologie verbinden, jedoch zumindest in jüngeren Texten kein Erkenntnisinteresse an der Natur des Menschen als solcher – der Bezug auf die menschliche Natur ist für sie nur insofern relevant, wie ihr dies für die politische Konzeption notwendig erscheint.
 - 3 Rawls etwa benennt als zentrale Charakteristika die Autonomie des Menschen, seine „Anlage zu Gerechtigkeitssinn“ sowie seine „Fähigkeit, sich eine Vorstellung vom Guten zu machen, [sie] zu vertreten, zu revidieren und rational durchzusetzen.“ (Rawls 2006, 44)

diskriminierten Menschen) liest und einbezieht, dass Menschen häufig nicht in der Lage sind, selbst über ihre Sexualität zu bestimmen. (Nussbaum dürfte dabei Praktiken wie das *Female Genital Cutting* vor Augen haben, die sie auch unter Verweis auf diese Fähigkeit kritisiert: Kap. 6.2.2).

Dieser kurze Abriss zur Bedeutung der menschlichen Natur legt nahe, dass Nussbaum hier Recht zu geben ist: Es ist weder möglich, eine normative Grundlage politischen Handelns ohne Annahmen über den Menschen aufzustellen, noch scheint es sinnvoll, sich auf minimale Annahmen über Rationalität und Autonomie zu beschränken (was ich im Folgenden noch genauer ausführen werde: Kap. 3.2.2). Prozedural-liberalen Ansätzen kommt diesbezüglich kein Vorteil gegenüber Nussbaums Ansatz zu. Im Gegenteil ist es sogar als Vorteil ihres Ansatzes zu werten, dass er seine Annahmen über den Menschen offenlegt (vgl. Dabrock 2012, 155) und bewusst eine Pluralität von Bedürfnissen und Fähigkeiten zugrunde legt. In diesem Sinn kann Jörke zugestimmt werden, dass Nussbaum mit ihrer Berücksichtigung der interkulturellen Dimension einen wichtigen Baustein liefert, den ethnozentristischen Fehlschluss zu überwinden (Jörke 2005, 137), eben weil sie in ihrem pluralen Menschenbild eine oft als typisch ‚westlich‘ wahrgenommene Fokussierung auf Vernunft und Freiheit umgeht. Das ist weiterhin plausibel mit Blick auf feministische Ansätze, die ebenfalls die Fokussierung auf diese Aspekte problematisieren, da sie traditionell oft ‚männlich‘ kodiert würden. Diese Überlegung werde ich im nächsten Kapitel in Bezug auf Freiheit und Vernunft noch vertiefen (Kap. 3.2.2).

Nussbaum in diesem Punkt zuzustimmen, heißt jedoch nicht, dass der Universalitätsanspruch der Fähigkeitenliste schon als unumstritten gelten kann. Vielmehr ist naheliegend, dass sie entsprechend der sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen und unter Berücksichtigung verschiedener Perspektiven und Ansichten immer wieder neu der Rechtfertigung und einer – offenen – Diskussion bedarf. Nussbaum fordert dies in der Charakterisierung ihrer Liste in gewisser Weise selbst (Kap. 2.6). Wie offen sie aber wirklich für entsprechende Diskussionen und andere Sichtweisen ist, muss noch genauer diskutiert werden (Kap. 3.1.3 und 3.2).

3.1.3 Die Diskussion um die Festlegung auf eine Fähigkeitenliste

Einige Einwände gegen Nussbaums Fähigkeitenliste richten sich nicht auf ihren Bezug auf eine plurale menschliche Natur als solche, sondern auf die Fixierung auf eine universale Liste. Diese Kritik wird vor allem von Seiten anderer Fähigkeitentheoretiker und –theoretikerinnen formuliert, nicht zuletzt von deren pro-

minentestem Vertreter Amartya Sen (vgl. Kap. 2.3.2). Sein Einwand lautet, dass eine einzelne Liste nicht den verschiedenen Kontexten gerecht werden kann, insbesondere weil und insofern sie aus einer theoretischen Position heraus formuliert und nicht in kontext- und zweckbezogenen öffentlichen Debatten ermittelt werde (Sen 2006, 157). Er lehnt daher die Idee einer einzigen, vorbestimmten, kanonischen Liste, die „absolut vollständig [...] und gänzlich unveränderlich“ ist, ab (Sen 2004b, 78)⁴. Das bedeutet nicht, dass er Listen an sich ausschließen würde. Vielmehr weist er selbst darauf hin, dass sie äußerst nützlich seien – es müssten allerdings verschiedene kontext- und zweckgebundene Listen sein. Auch dass er selbst bestimmte Fähigkeiten immer wieder als zentral anführt, spricht für ihn nicht dagegen (ebd.). Im Unterschied zu Nussbaum, die seine Nennung zentraler Fähigkeiten letztlich als eine Bestätigung ihrer Liste deutet (WHD, 139f.), geht es ihm aber gerade darum, dies nicht in einer finalen Liste zu „zementieren“: „The problem is not with listing important capabilities, but with insisting on one pre-determined canonical list of capabilities, chosen by theorists without any general social discussion or public reasoning.“ (Sen 2006, 158)

Neben Sen weisen andere auf ähnliche Schwierigkeiten hin. So kritisiert etwa Ingrid Robeyns, dass eine Festlegung in einer Liste nicht durch eine einzelne Person und in so kurzer Zeit getroffen werden könne; stattdessen bedürfe es eines langen Prozesses des Hörens und Abwägens, bevor man eine solche Liste aufstellen kann (Robeyns 2005, 198f.). Ebenso problematisiert David Crocker, dass sie die Wichtigkeit demokratischer Prozesse nicht ernst genug nehme (Crocker 2007, 446). Insgesamt, so die Stoßrichtung der Kritik, vernachlässige Nussbaum mit ihrer Festlegung der Liste sowohl die Verschiedenheit von Kontexten als auch von entsprechenden öffentlichen Diskussionen, mithin die Bedeutung des öffentlichen Diskurses an sich. (Schwierig erscheint das nicht zuletzt für die interkulturelle Plausibilität ihres Ansatzes, vgl. Schmidhuber 2010, die in ihrer Auseinandersetzung mit Nussbaum auf die Notwendigkeit eines interkulturellen Polylogs hinweist).

Hierzu ist zunächst einmal zu bedenken, dass Nussbaum selbst ein starkes Bewusstsein für die Notwendigkeit von Kontextbezogenheit hat und es für wichtig erachtet, die verschiedenen Vorstellungen von Menschen zu berücksichtigen. Dazu zählt auch ein mehr oder weniger starker Bezug auf interkulturelle Diversität und interkulturellen Dialog (Kap. 2.6.3 und 2.7.3). Sie meint aber, dass das

4 Wie in der Einleitung angesprochen übersetze ich englischsprachige Zitate immer dann, wenn ich sie in eigene Sätze integriere. Vgl. Kap. 1.

mit ihrer Idee der Liste vereinbar ist, da diese in mehreren Hinsichten die Verschiedenheit von Kontexten integriert – vor allem durch die Forderung ihrer Konkretisierung durch die einzelnen Staaten (Kap. 2.7), sowie grundsätzlich durch ihren starken Praxisbezug und die methodische Offenheit (Kap. 2.6). Insbesondere aufgrund dieser angestrebten Offenheit und der tatsächlich stattgefundenen Veränderungen der Liste in Reaktion auf ihre Erfahrungen im interkulturellen Austausch (vgl. Kap. 2.6.1) erscheint Sens Einwand einer absoluten Fixierung etwas überzogen.⁵ Dennoch verweist er zu Recht darauf, dass die Liste trotz der verschiedenen Pluralisierungen eine recht starke Setzung darstellt. So können sich die Konkretisierungen durch die Staaten schließlich immer nur im Rahmen der Liste bewegen. Und die methodische Offenheit, die das gewissermaßen ausgleichen könnte, bleibt notgedrungen eine eingeschränkte, da es (gemäß der Methode, die zur freistehenden Konzeption führen soll) Nussbaum ist, die die Auswahl der für Veränderungen zu berücksichtigenden Urteile trifft (Kap. 2.6).⁶ Es ist daher durchaus angebracht zu überlegen, ob bzw. welche Alternativen denkbar sind.

Geht man allein von der Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung des öffentlichen Diskurses aus, könnte man das als Streben nach einer Orientierung am Diskurs im Sinne eines Vorrangs des Rechten wie bei prozeduralen Ansätzen verstehen. Dagegen macht Nussbaum jedoch überzeugend deutlich, dass solche Ansätze ein einseitiges Menschenbild zugrunde legen (siehe oben: Kap. 3.1.2 sowie Kap. 3.2.2) und dass sie – damit einhergehend – vernachlässigen, dass Menschen in verschiedenen Hinsichten befähigt werden müssen, um gleichermaßen am Diskursprozess teilnehmen zu können (Kap. 2.3). Hier kommt ihrer am Vorrang des Guten orientierten Liste von Fähigkeiten eine wichtige Funktion zu, sie beschreibt nämlich, was notwendig ist, damit Menschen erst einmal grundlegend in einer solchen Ausgangssituation sind, von der sie vergleichbar befähigt in einen Diskurs eintreten können. Nur dann scheint zumindest minimal gewährt zu sein, dass die Teilnehmenden auf ähnliche Weise in der Lage sind, ihre Interessen und Vorstellungen einzubringen (vgl. Claassen 2011, 498f.).

5 Es ist allerdings auch anzumerken, dass nicht völlig klar ist, wie stark Sen das im Einzelnen auf Nussbaum bezieht, da er sie nicht bei allen Argumenten explizit benennt.

6 Man könnte erwägen, ob Nussbaums ältere Variante der Begründung, in der wie nahegelegt eine stärkere Bezugnahme auf die Selbstbeschreibungen und den (interkulturellen) Austausch darüber erfolgt (Kap. 2.6.3), offener war. Letztlich geht es aber auch in früheren Texten immer schon um eine übergeordnete Auswahl der relevanten Aspekte für die Fähigkeitenliste und nicht um den Vorrang des Dialogs.

Tatsächlich wird ein Vorrang des Rechten von anderen Fähigkeitenansätzen ebenso wenig angestrebt – ausdrücklich übt auch Sen Kritik an prozeduralen Ansätzen. Auch er möchte dem Guten einen größeren Stellenwert geben (vgl. Alexander 2008, 50, Crocker 1995, 182f.). Seine Forderung lautet dementsprechend wie angesprochen nicht, generell keine Listen aufzustellen, sondern den öffentlichen Diskurs und die Kontextspezifität dadurch aufzunehmen, dass man mehrere kontext- und zweckgebundene Listen formuliert. Zu Gunsten von Nussbaums einer Fähigkeitenliste kann man jedoch anführen, dass die Idee verschiedener Listen die Gefahr birgt, dass Listen im Interesse Einzelner formuliert werden – und dass dabei grundlegende Aspekte wie Gesundheit o.ä. mit dem Argument ausgeklammert werden, es handle sich in diesem oder jenen Fall eben um einen bestimmten Kontext oder einen spezifischen Zweck. Angesichts dessen erscheint es äußerst wünschenswert, bestimmte minimale Aspekte kontext- und zweckübergreifend geltend machen zu können. Trotz der Schwierigkeiten der Festlegung auf eine Liste ist es daher legitim und notwendig, an sich zunächst um die Formulierung einer einzigen, universalen Liste zu bemühen. Das bedeutet nicht, dass die angesprochenen Schwierigkeiten damit gelöst wären, es ist vielmehr nur so zu verstehen, dass sie angesichts des Nutzens der einen Liste (gegenüber mehreren Listen) weniger schwer wiegen.

Davon ausgehend kann man überlegen, ob dem öffentlichen Diskurs und dem Rechten insgesamt in einer anderen Weise (die mit der Setzung der Fähigkeitenliste vereinbar ist) eine größere Bedeutung gegeben werden kann. Möglich scheint das, wenn man stärker als bei Nussbaum die Fähigkeitenliste als Gegenstand des Diskurses und, mehr noch, die Diskussion darüber als wesentlichen Ausgangspunkt für notwendige Veränderungen betrachtet. Man würde dann eher von einem Wechselverhältnis ausgehen, bei dem eine festgelegte universale Liste ein notwendiges Element darstellt, da sie als Maßstab für politisches Handeln in Richtung der Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen wichtig ist. Zugleich würde diese Liste aber stärker als ernsthaft zu diskutierender Vorschlag verstanden, der als solcher in den Diskurs gegeben wird. Das hieße, dass eine grundlegendere Hinterfragung zugelassen wird als es bei Nussbaum der Fall ist, die bestimmte Einwände recht schnell zurückweist (siehe dazu Kap. 3.2.3 und 3.3.2). Und das würde weiter bedeuten, dass die bestehende Liste (und jede zukünftige) in einem stärkeren Maß als vorübergehend und verhandelbar betrachtet wird und sich keiner Diskussion und Kritik verschließen darf. Tatsächlich besteht eine solche Gefahr bei Nussbaum insofern, als ihre Zuschreibung der weltanschaulichen Neutralität von vielen als Verschließung bzw. Immunisierung gegen Kritik verstanden wird. Damit führen diese Überlegungen letztlich zu der Frage, wie plausibel diese Zuschreibung von Neutralität ist und insbesondere, ob sie zur

Verwirklichung des gleichen Respekts und zur Stabilität beiträgt, wie Nussbaum behauptet. Dies werde ich im Folgenden ausführlich diskutieren (Kap. 3.2.3).

Fazit

Nussbaums Fähigkeitenliste und die damit verbundene Betonung der Bedeutung des Guten gegenüber dem Rechten (mithin die Ablehnung eines Vorrangs des Rechten) ist, so das Ergebnis dieses Kapitels, in wesentlichen Hinsichten gerechtfertigt. Das gilt zum einen für den damit verbundenen Bezug auf eine menschliche Natur, da es nämlich unumgänglich zu sein scheint, in politischen und moralischen Erwägungen Annahmen über den Menschen zu machen. Die Frage, die sich stellt, ist nicht, *ob*, sondern *welche* Annahmen gemacht werden und es scheint naheliegend, dass Nussbaums Annahmen plausibler sind als ein auf einzelne Aspekte wie Autonomie oder Rationalität reduziertes Menschenbild. Dieses Argument, das ich hier bislang nur angedeutet habe, werde ich im nächsten Kapitel mit Blick auf interkulturelle und feministische Anliegen noch genauer erörtern (Kap. 3.2.2).

Neben dem Bezug auf die menschliche Natur kann man, zum anderen, auch die Festlegung auf eine universale Liste als Ausgangspunkt politischen Handelns prinzipiell als plausibel anerkennen. Allerdings machen Kritiker und Kritikerinnen zu Recht darauf aufmerksam, dass diese Liste stärker zum Gegenstand eines offenen und andauernden Diskurses gemacht werden sollte. Diesbezüglich wird im Folgenden noch weiter zu überlegen sein, ob und wie es möglich ist, die Liste in ein offeneres Konzept einzubetten, das auch dem Diskurs größere Bedeutung geben kann (Kap. 3.2.3 und 3.3).

3.2 DIE DISKUSSION UM VERNUNFT, INDIVIDUELLE FREIHEIT UND NEUTRALITÄT

Nussbaums Fähigkeitenansatz beinhaltet eine Reihe von Annahmen, die ihn als liberal charakterisieren. Dazu gehören die zentrale Bedeutung von individueller Freiheit und Vernunft sowie die These einer freistehenden, weltanschaulich neutralen Konzeption. Diese Annahmen sind nicht weniger umstritten als die im vorangegangenen Kapitel diskutierten Aspekte der Orientierung am Guten. Gerade in der feministischen und interkulturellen Debatte zu Universalität werden sie häufig problematisiert und in ihrem Universalitätsanspruch in Zweifel gezogen. Im Folgenden soll genauer auf die in diesen Debatten angesprochenen Schwierigkeiten eingegangen werden. Während es im vorangegangenen Kapitel also vorrangig um die Plausibilität spezifisch aristotelischer Ideen ging, steht nun die

Kritik an typisch liberalen Aspekten im Vordergrund (wenngleich Vernunft und Freiheit freilich grundsätzlich auch bei Aristoteles von zentraler Bedeutung sind).

Ich werde als erstes die in vielem parallele Skepsis von feministischen und interkulturellen Ansätzen gegenüber der Universalität liberaler Annahmen zu Vernunft, individueller Freiheit und Neutralität skizzieren (3.2.1). Davon ausgehend soll zum einen die Bedeutung von Vernunft und Freiheit in Bezug auf einige zentrale Einwände genauer in den Blick genommen werden, wobei neben der Rolle von Vernunft und Freiheit als zentrale Fähigkeiten ebenfalls ihre Bedeutung auf der methodischen Ebene zu berücksichtigen ist (3.2.2). Zum anderen soll, auch in Anknüpfung an die Überlegungen zu Vernunft und Freiheit, die Idee von weltanschaulicher Neutralität bzw. der freistehenden Konzeption als methodischer Grundannahme zur Begründung des Ansatzes diskutiert werden (3.2.3).

3.2.1 Die Problematisierung von Vernunft, Freiheit und Neutralität aus feministischer und interkultureller Perspektive

In der Universalismusdebatte werden liberale Ansätze häufig dafür kritisiert, dass sie bestimmten Vorstellungen von Vernunft bzw. Rationalität⁷ und individueller Freiheit bzw. Autonomie⁸ universale Geltung und oftmals weltanschauliche Neutralität zuschreiben, während diese tatsächlich doch partikularen Überzeugungen entspringen würden. Entsprechende Einwände werden insbesondere von feministischen Ansätzen und aus einer interkulturellen Perspektive formuliert.

Ein wesentlicher Ausgangspunkt der Kritik ist die in vielen liberalen Ansätzen mehr oder weniger stark vertretene Annahme von maßgeblich rationalen, frei entscheidenden Individuen. So wenden feministische Ansätze ein, dass das dabei zugrunde gelegte Menschenbild einseitig sei und bedeutende Dimensionen

7 Die Kritiker und Kritikerinnen nehmen (ebenso wie auch Nussbaum) auf beides Bezug und differenzieren oft nicht, wenngleich dies etwa bei Rawls angebracht wäre (siehe Kap. 2 FN 19). Ich werde das aber nicht weiter problematisieren, sondern mich auf die relevanten inhaltlichen Aspekte konzentrieren.

8 Auch hier bezieht sich die Kritik (mitunter undifferenziert) auf beides. Nussbaum dagegen spricht sich für ein Freiheitsverständnis aus, welches gerade nicht mit Autonomie gleichgesetzt ist (Kap. 2.5.2). Inwiefern sie damit die Schwierigkeiten umgeht, wird im Folgenden thematisiert.

menschlichen Lebens wie Körperlichkeit, Bedürftigkeit und Gefühle stark nachordne oder sogar ausblende. Problematisch sei dies vor allem angesichts der (traditionellen und häufig weiterhin einflussreichen) geschlechtsspezifischen Zuordnung von männlich-rational-autonom und weiblich-emotional-abhängig. Vor diesem Hintergrund betrachtet stärken solche einseitigen Menschenbilder nämlich die Diskriminierung von Frauen (Brown 1995, 156f., Lloyd 2002, Okin 1989). Die Zuschreibung von Neutralität wird hier als Verschärfung der Problematik wahrgenommen, da sie den Anschein von Unvoreingenommenheit vermittele und die Vorannahmen verschleierte (Chambers 2008, MacKinnon 1989, Okin 1989). Einige mahnen daher eine stärkere Berücksichtigung von Relationalität und der Abhängigkeit von anderen an (Jaggar 1988, vgl. zu der Diskussion auch Benhabib 1992 Kap. 5-7, sowie die Übersicht bei Stoljar 2013), andere hingegen weisen darauf hin, dass die Orientierung an Autonomie gerade für feministische Kritik wichtig sei und daher nicht gänzlich verworfen, sondern (mehr oder weniger stark) modifiziert werden sollte (Friedman 2003, Nagl-Docekal 2002). Ähnlich wird Neutralität (nur) von manchen ganz als Ideal verworfen (so z.B. Chambers 2008), anderen geht es eher um die Kritik von fälschlich als gender-neutral behaupteten Normen und die Forderung von besseren, letztlich selbst an Neutralität orientierten Normen (z.B. Okin 1989).

Einwände dieser Art werden auch aus einer interkulturellen Perspektive formuliert. Demnach seien bestimmte Verständnisse von Rationalität und Autonomie einseitig, weil sie in ‚westlich‘-partikularen Vorstellungen verwurzelt sind. In Frage gestellt wird etwa ein Verständnis von individueller Freiheit bzw. Autonomie, welches die Bedeutung der Zugehörigkeit zu einer traditionellen Gemeinschaft vernachlässigt (An-Na'im 2008, 289, vgl. Taylor 2011, 108, siehe außerdem kritisch zu Rationalität z.B. Mall 2003). Zudem wird gefordert, bestehende diskursive Verknüpfungen von irrational und nicht-‚westlich‘ kritisch zu reflektieren (Dhawan 2011, 45). Eben aufgrund der Unterstellung der Verwurzelung dieser und ähnlicher Annahmen in bestimmten (‚westlichen‘) Vorstellungen wird schließlich ebenfalls die Idee von weltanschaulicher Neutralität mit Skepsis bedacht (Appiah 2005 Kap. 3, Parekh 2000). Nur einige aber lehnen diese Idee ganz ab, vielen geht es auch hier eher um ein mehr oder weniger starkes Umdefinieren (etwa Appiah 2005).

Nussbaums Ansatz erscheint mit Blick auf diese Debatten in einigen Hinsichten äußerst plausibel. So schreibt sie zwar Vernunft und Freiheit eine zentrale Rolle zu, macht zugleich aber deutlich, dass sie nicht als vorrangige Fähigkeiten des Menschen betrachtet werden dürften. Mehr noch führt sie eine Reihe von ähnlichen Kritikpunkten an bestimmten Verständnissen von Vernunft und Freiheit an

und hebt die Bedeutung von Emotionen, Bedürftigkeit und Zugehörigkeit für gutes menschliches Leben hervor, nicht zuletzt in Bezug auf die damit verbundenen geschlechtsspezifischen Zuschreibungen (Kap. 2.2.3 und 2.2.5). Auch ihr geht es also um die Verbesserung dieser Konzepte. Das erscheint plausibel, muss aber in Anbetracht einiger ausdrücklich gegen ihren Bezug auf Vernunft und Freiheit gerichteten Einwände noch genauer geprüft werden (Phillips 2001, Schwartzman 2005). Was das Konzept der weltanschaulichen Neutralität betrifft, ist Nussbaum weitgehend unkritisch: Durchaus sei es möglich und erstrebenswert, die Fähigkeitenliste unabhängig von partikularen Vorstellungen vom Guten zu begründen (Kap. 2.5 und 2.6). Folglich könne sie als freistehend und kulturübergreifend als plausibel gelten (Kap. 2.7.3). Angesichts der skizzierten Kritik besteht hier offenkundig Diskussionsbedarf.

3.2.2 Vernunft und individuelle Freiheit bei Nussbaum

Nussbaums Konzeptionen von Vernunft und individueller Freiheit unterscheiden sich von denen einer Reihe anderer Ansätze. So kritisiert sie, ähnlich wie die skizzierten feministischen und interkulturellen Positionen, solche Verständnisse von Vernunft und Freiheit als einseitig, die die Bedeutung von Bedürftigkeit, Körperlichkeit und Zugehörigkeit sowie von Emotionen vernachlässigen und fordert eine stärkere Einbindung dieser Aspekte in die politische Philosophie (vor allem Kap. 2.2.3, aber auch 2.5.2 zur Abgrenzung gegen Autonomie und 2.8 zur Berücksichtigung von Emotionen für die Erziehung). Nicht selten argumentiert sie dabei selbst aus einer dezidiert feministischen Perspektive (Kap. 2.2.5). Sie vertritt dementsprechend ein Konzept von Vernunft, welches nicht in Polarisierung, sondern in Ergänzung zu Emotionen zu verstehen ist. Und ihr Freiheitsverständnis kapriziert sich nicht auf Unabhängigkeit, sondern bezieht die Bedeutung der Einbindung in Gemeinschaften ein.

Zugleich widerspricht Nussbaum jedoch Ansichten, die die zentrale Rolle von Vernunft und Freiheit für eine universale politische Konzeption weitergehend in Frage stellen. Sie ist überzeugt, dass Vernunft und Freiheit in dem von ihr spezifizierten politisch-liberalen Verständnis universal gültig sind (PLP, 36). Mehr noch schreibt sie ihnen in der Fähigkeitenliste eine besondere, nämlich architektonische Funktion zu, was bedeutet, dass alle Fähigkeiten eng mit ihnen verknüpft und durch sie strukturiert werden (Kap. 2.2.3, 2.4.1). In diesem Sinn grenzt sie sich erstens ausdrücklich gegen manche feministische Rationalitäts- und Freiheitskritik ab, die sie als einseitig und zu stark ablehnt (FKL, vgl. Kap. 2.2.3). Und zweitens weist sie kulturellrelativistische Einwände gegen individuelle

Freiheit als universalem Wert mit Entschiedenheit zurück (WHD, Kap.1 vgl. Kap. 2.2.2).

Es ließe sich nun erstens fragen, ob Vernunft und Rationalität in Nussbaums Ansatz eine stärkere Vorrangstellung zukommen als sie zugibt und ob sie die weitergehende (z.B. feministische) Rationalitätskritik vorschnell zurückweist (so der Vorwurf von Alcoff 1995 und Schwartzman 2005). Anne Phillips zufolge zeige sich bei ihr eine Hierarchie zugunsten von Vernunft beispielsweise darin, dass sie die rationale Komponente von Emotionen, nicht aber umgekehrt die emotionale bei Rationalität stark mache (Phillips 2001, 261). Außerdem spreche die zentrale Stellung, die sie dem Kriterium der ‚Vernünftigkeit‘ (*reasonableness*) zuschreibt (vgl. Kap. 2.5), für einen solchen Vorrang (ebd., 262). Tatsächlich könnte man aufgrund der architektonischen Funktion von Vernunft bei Nussbaum den Eindruck gewinnen, dass Rationalität eine Vorrangstellung zukommt. Allerdings, so kann man erneut hervorheben, schreibt Nussbaum nicht nur Vernunft, sondern auch Soziabilität eine architektonische Funktion zu (vgl. Kap. 2.2.3). Die Unterstellung einer Hierarchie muss diesbezüglich mindestens relativiert werden. Abzuschwächen ist sie ebenso für das von Phillips angesprochene Kriterium der ‚Vernünftigkeit‘, anhand dessen bestimmt wird, welche umfassenden Lehren im überlappenden Konsens berücksichtigt werden sollen. Hier ist nämlich nicht Rationalität im Sinne epistemologischer Maßstäbe gemeint, sondern eine weit gefasste ‚Vernünftigkeit‘, die sich auf den Respekt der politischen Konzeption (und der Mitmenschen) bezieht (vgl. Kap. 2.5.1).

Zur Einschätzung der Bedeutung von Vernunft bei Nussbaum ist weiterhin die Rolle von Narrationen in ihrem Ansatz von Relevanz. Diese hält sie nämlich gerade deswegen für wichtig, weil es unplausibel sei, in einem politischen Ansatz allein auf rationale Überzeugung und Einsicht zu setzen. Narrationen, die auf die Ausbildung der Vorstellungskraft zielen, sollen demgegenüber eine Einbindung von Emotionen gewähren und insbesondere Mitgefühl und Liebe als motivationale Grundlage gerechten Handelns stärken. Zumindest in dieser Hinsicht findet durchaus die von Phillips als fehlend kritisierte Integration einer emotionalen Komponente in die Rationalität statt: Es geht in Nussbaums Ansatz nicht nur um rationale Überzeugung, sondern die emotionale Erziehung wird hier als eine wichtige Voraussetzung für die vernünftige Einsicht in grundlegenden moralischen Werte erachtet (vgl. Kap. 2.6 und 2.8). Jedoch ist an dieser Stelle noch einmal zu bedenken, dass Nussbaum Narrationen auf der Begründungsebene nur eine nachgeordnete Rolle zuschreibt, nämlich die der Hinführung zur Begründung. Dies steht eng mit der Idee der freistehenden Begründung und der Ausrichtung an Neutralität im Zusammenhang: Damit die Fähigkeitenliste als freistehend gelten kann, ist es notwendig, ihre Begründung ausschließlich auf

ebenfalls freistehende, intuitiv einsichtige Argumente zu stützen (vgl. Kap. 2.6.2). Narrationen, so scheint es, werden *deswegen* von der eigentlichen Begründung getrennt und auf eine erzieherische und heuristische Funktion beschränkt, weil sie partikular rückgebunden sind. Angesichts dessen kehrt nun doch die Frage zurück, ob Nussbaum rationalistisch ist, aber auf einer anderen Ebene, der Ebene der Begründungsmethode (vgl. ähnlich Müller 2003, 325). Und man muss überlegen, ob es tatsächlich sinnvoll ist, Narrationen aus der Begründung auszuschließen. Da die Beantwortung dieser Frage eine eingehende Auseinandersetzung mit der Idee der freistehenden Konzeption erfordert, werde ich sie an dieser Stelle offen lassen und später wieder aufgreifen (Kap. 3.2.3).

Zunächst möchte ich zweitens den Freiheitsbegriff genauer in den Blick nehmen. Hier ist als erstes hervorzuheben, dass Nussbaum Vorstellungen von negativer Freiheit und einem minimalen Staat kritisiert. Ihr Plädoyer für einen starken Staat zielt dabei nicht zuletzt darauf, der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht (effektiver) entgegenzuwirken (Kap. 2.2.5 und 2.9.2). Das beruht sowohl auf der Überzeugung, dass die analysierten geschlechtsspezifischen Diskriminierungen gerechtigkeitsrelevant sind, als auch auf der grundlegenden Annahme, dass Bedürftigkeit ein wesentlicher Aspekt menschlicher Natur ist und die Ermöglichung guten menschlichen Lebens dementsprechend staatliche Unterstützung erfordert (Kap. 2.2.3 und 2.3.1). Somit teilt sie den feministischen Anspruch der Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Diskriminierung in politischen Theorien und greift zudem die Forderung auf, die Abhängigkeit von anderen als Moment menschlichen Lebens einzubeziehen (vgl. Kap. 3.2.1). Dennoch, so wenden einige Kritikerinnen und Kritiker ein, berücksichtige Nussbaum die Problematik struktureller gesellschaftlicher Diskriminierung von Frauen nicht weitgehend genug und übe zu wenig Kritik an der Einschränkung der Autonomie von Frauen etwa durch kulturelle oder religiöse Traditionen (Schwartzman 2005, 159, ähnlich Okin 1999b). So wäre es etwa Clare Chambers zufolge notwendig, sich an einer stärkeren, mit Nussbaums politischem Liberalismus nicht zu vereinbarenden Form von Autonomie zu orientieren (Chambers 2004, vgl. Kap. 2.9.2).

In der Tat beschränkt Nussbaum ihre Kritik und ihr Plädoyer für staatliche Eingriffe auf einen bestimmten Bereich, und zwar den der Grundbefähigung. Darüber hinaus müsse man von einer sinnvollen Wahlfreiheit von Menschen ausgehen. Genau darin aber, so ließe sich einwenden, ist sie zu optimistisch und unterschätzt die geschlechtsspezifische Diskriminierung durch strukturelle Zwänge. Man könnte stattdessen fordern, dass die Tätigkeiten selbst statt bloßer Fähigkeiten angestrebt werden sollen (so die generelle Kritik von Arneson, vgl. Kap. 2.4.2). Oder man könnte die internen Fähigkeiten stärker fassen wollen in

dem Sinn, dass beispielsweise die interne Fähigkeit von Gesundheit eine stärkere Betätigung erfordere oder sogar mit ihr zusammenfalle. In beiden Fällen ergibt sich dann jedoch ein Problem der Vereinbarkeit mit der Anerkennung von weltanschaulicher Pluralität (und das heißt auch kultureller Diversität). Denn *sofern* man Pluralität wertschätzt und verschiedene Vorstellungen vom Guten respektieren will, scheint es notwendig, auch die Freiheit zu ermöglichen, dass sich Menschen aufgrund ihrer umfassenden Überzeugungen vom Guten gegen bestimmte Tätigkeiten entscheiden (etwa gegen bestimmte Praktiken zur Erhaltung der Gesundheit)⁹. Und da man Pluralität *tatsächlich* als ein wichtiges Grundelement jeder politischen Theorie betrachten sollte, sollte man sich auch wie Nussbaum auf einige grundlegende Aspekte begrenzen und eine weniger umfassende Autonomie anstreben. Anschaulich wird diese Abwägung z.B. in der Kontroverse um Frauenrechte und Religionsfreiheit: Ein stärkeres Autonomieverständnis zum Schutz einer weitergehenden Vorstellung von geschlechtsspezifischer Gleichheit würde verlangen, bestimmte kulturelle und religiöse Traditionen in starkem Maß einzuschränken und würde sie nicht als respektable Vorstellungen vom Guten anerkennen. Dies ist durchaus nicht im Interesse aller ‚betroffenen‘ Frauen (und respektiert sie in diesem Sinn gerade nicht), da einige ausdrücklich gemäß solcher umfassender Lehren leben möchten, die keine starke individuelle Autonomie beinhalten (das zeigt sich gut an der Burkadebatte, siehe ausführlich zur gesamten Kontroverse Kap. 6).

Neben der Frage, ob man *mehr* Autonomie als Nussbaum einfordern sollte, ließe sich weiterhin (gewissermaßen umgekehrt) diskutieren, ob ihre Forderungen nach individueller Freiheit bereits *zu weit* gehen. So wird gegen ihren Anspruch kulturübergreifender Plausibilität mitunter eingewandt, dass der Fähigkeitenansatz, auch wenn er auf Freiheit für den Bereich der Grundbefähigung beschränkt ist, durch seine grundsätzlich starke Betonung individueller Freiheit mehr auf „westlichen oder okzidental Werten“ aufbaue als Nussbaum zugibt (so Jömann et al. 2001, 69). Michael Skerker beispielsweise wirft ihr vor, dass sie die partikuläre Rückbindung ihres Freiheitsverständnisses zu wenig berücksichtigt und dadurch das bestehende Konfliktpotenzial mit anderen Kulturen un-

9 Ein Beispiel, das Nussbaum in diesem Zusammenhang häufig anführt, ist der Fall von Zeugen Jehovas, die Bluttransfusionen aus religiöser Überzeugung ablehnen. Ein liberaler Staat sollte diese Entscheidung respektieren, sofern sie sich auf Erwachsene bezieht (bei Kindern sollte der Staat jedoch – im Sinne der Ermöglichung einer grundlegenden Befähigung – eine Bluttransfusion zur Erhaltung der Gesundheit durchsetzen, NRI, 124, vgl. auch Kap. 4.2.2 sowie ihre Argumente zu Burka und *Female Genital Cutting*, Kap. 6).

terschätze: „The capability of choosing may be more deeply harmful to some illiberal forms of culture than anticipated. [...] Cultures determine (at least in part) styles of reasoning. They set the parameters not only of value but of choice.“ (Skerker 2004, 400)

Auf solche Einwände reagiert Nussbaum in ihrer Auseinandersetzung mit kulturellrelativistischen Positionen folgendermaßen: Auch hinter kulturellrelativistischen Einwänden stehe letztlich eine Forderung nach freier Entscheidung, nämlich die, zu einer bestimmten kulturellen Gruppe zu gehören und nach deren Traditionen zu leben. Der Unterschied bestehe allerdings darin, dass sie nur bestimmten Personen zugesprochen wird, die für die gesamte Gruppe entscheiden. Das berge nun aber die Gefahr, dass Einzelne ihre Interessen – ausgegeben als Gruppeninteressen – auf Kosten anderer verfolgen: „We should ask whose interests are served by this nostalgic image of a happy harmonious culture, and whose resistance and misery are being effaced.“ (WHD, 38, vgl. die Kritik an der Annahme homogener kultureller Gruppen: Kap. 2.7.3) Angesichts dessen sei es durchaus legitim und äußerst wichtig, individuelle Freiheit für jeden Einzelnen als universalen Wert zu proklamieren und staatlich einzufordern.

Dieses Argument ist in Bezug auf solche Positionen, die in dem von ihr vorausgesetzten Sinn kulturellrelativistisch sind, überzeugend. Es verdeutlicht, dass und warum sich ein politischer Ansatz an Individuen orientieren sollte – um zu verhindern, dass das Wohl einiger den Interessen anderer untergeordnet wird (siehe auch Kap. 5.1.3 zur Verteidigung der Orientierung an individueller Freiheit). Allerdings ist zu bedenken, dass viele der vorgebrachten Einwände wesentlich nuancierter sind und nicht unbedingt die Orientierung am Wohl der Einzelnen in Frage stellen. Saba Mahmood beispielsweise scheint sich weniger grundsätzlich gegen eine Orientierung am Individuum zu verwehren, als vielmehr gegen die damit verbundene spezifische Zuschreibung von Wahlfreiheit bzw. Autonomie. So plädiert sie dafür, stattdessen eine davon getrennt zu verstehende Selbstverwirklichung und ‚Handlungsfähigkeit‘ (*agency*) ins Zentrum zu stellen (Mahmood 2001, 208). Somit zielt sie vor allem auf die Anerkennung dessen, dass Menschen auch ein gutes Leben führen können, wenn sie nicht in einem umfassenden Sinn autonom leben. Obwohl Mahmood das Konzept von Freiheit grundsätzlich kritisch zur Diskussion stellt, ist das nun wiederum Nussbaums Forderung gar nicht unähnlich. Daraus kann man zweierlei ablesen: Zum einen macht der Blick auf Mahmoods Forderungen darauf aufmerksam, dass Nussbaum mitunter vorschnell Einwände zurückweist, in diesem Fall als ‚kulturellrelativistisch‘, ohne dass diese der von ihr offerierten Gegnerskizze entsprechen. Und das kann nicht zuletzt dazu führen, dass sie nicht eingehend prüft, ob die Einwände Überlegungen enthalten, die für ihren Entwurf bedenkenswert

wären (siehe dazu auch Kap 3.3). Zum anderen kann man aber auch sehen, dass einige der Einwände Nussbaum gar nicht besonders stark treffen, eben weil sie nicht nur Freiheit oder gar Autonomie, sondern das gute Leben ins Zentrum stellt – für das sie nicht zuletzt die aus interkultureller Perspektive immer wieder eingeforderten ‚gemeinschaftsbezogenen‘ Aspekte sowie die (sogar als architektonisch bezeichnete) Fähigkeit der Zugehörigkeit als wichtig erachtet (Kap. 2.2.3).

Auf diese Weise umgeht Nussbaum eine Reihe der Schwierigkeiten. Dennoch bleibt bei ihr freilich ein Vorrang des Individuums bestehen, gemeinschaftliche Werte werden immer über das Individuum hergeleitet. Angesichts dessen, wie wichtig der Gemeinschaftsbezug für viele ist, wäre es sicher sinnvoll, seine Bedeutung (die Nussbaum ja anerkennt) stärker hervorzuheben. Denkbar wäre beispielsweise, ausdrücklich mehr kollektive Aspekte positiv zu benennen und in der Fähigkeitenliste aufzuführen (Kwame Anthony Appiah führt z.B. Musik und die Bestattung von Toten als universale Praktiken an: Appiah 2007, 125, vgl. Antweiler 2011, 93; man könnte auch an andere Aspekte denken wie z.B. die Bedeutung von Land und Natur für indigene Gruppen, die für deren grundlegende Befähigung mitunter sehr wichtig ist, wie sich an politischen Entscheidungen über Land- oder Biopatentrechte zeigt,¹⁰ o.ä.). Zu überlegen ist zudem, ob es plausibel ist, eine solche Orientierung an individueller Freiheit als neutral und universal zu betrachten. Im Hinblick darauf, dass sie so stark im Zusammenhang mit bestimmten Denktraditionen gesehen wird, erscheint es zumindest schwierig, Neutralität dafür zu behaupten. Und insofern Nussbaums Entwurf universaler Normen so stark an die Idee der freistehenden, neutralen Konzeption gebunden ist, drängt sich dann weiter die Frage auf, inwiefern auch der Anspruch zumindest auf diese Form von Universalität berechtigt ist. Diese Fragen werde ich im Folgenden weiter untersuchen (Kap. 3.2.3 und 3.3).

Es ist festzuhalten, dass Nussbaums Annahmen zu Vernunft und Freiheit mit Blick auf die für die universale Geltung wichtigen feministischen und interkulturellen Debatten *inhaltlich* insgesamt überzeugend sind. Schwierig erscheinen jedoch die Implikationen auf der *methodischen* Ebene, und zwar vor allem was die Idee des ‚Freistehens‘ bzw. der weltanschaulichen Neutralität betrifft. Diese bringt zum einen nämlich einen rationalistischen Zug in der Begründung hervor, der Nussbaums sonst sehr ausgewogenem – und überzeugendem – Bild vom Menschen nicht entspricht. Und zum anderen ist es angesichts der offenbar doch

10 Dass Nussbaum gruppenbezogenen politischen Entscheidungen gegenüber nicht abgeneigt ist, zeigt ihre Forderung nach Ausgleichsregelungen im Zusammenhang mit Gewissensfreiheit (siehe Kap. 4.4).

vorhandenen Rückbindung an bestimmte Denktraditionen (wie sich bei individueller Freiheit zeigt) fraglich, ob eine solche Zuschreibung plausibel ist.

3.2.3 Schwierigkeiten mit Blick auf die Idee einer freistehenden neutralen Grundlage

Ein Charakteristikum von Nussbaums Ansatz ist die Annahme, dass ihre politische Konzeption gegenüber verschiedenen Vorstellungen vom Guten neutral ist. Sie könne dies sein, weil und insofern sie unabhängig von allen Vorstellungen vom Guten – und das heißt: freistehend – begründet wird. Damit verbunden ist die These, dass nur eine in diesem Sinn neutrale Konzeption gleichen Respekt gewähren kann, eben weil sie keine umfassende Lehre gegenüber anderen bevorzugt. Weiterhin ist Nussbaum überzeugt, dass alle Menschen mit ‚vernünftigen‘ umfassenden Lehren ihrem Ansatz über lange Sicht zustimmen können – gerade weil er eine neutrale politische Konzeption darstelle, könne davon ausgegangen werden, dass er auch stabil ist (Kap. 2.5).

Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob eine solche freistehende, nicht an umfassende Vorstellungen vom Guten rückgebundene Konzeption möglich und ob ihr Anstreben sinnvoll ist.¹¹ Von den angesprochenen Einwänden aus feministischer und interkultureller Perspektive richten sich viele zunächst einmal auf die ‚Neutralisierung‘ bestimmter Annahmen, nicht zuletzt auf jene vom Menschen als einem vorrangig autonomen und rationalen Individuum (Kap. 3.2.1). Wie erörtert können diese Einwände für Nussbaums Ansatz in einer Hinsicht relativiert werden: Da ihr Vorschlag plurale Fähigkeiten umfasst und gerade nicht auf eine solche (reduzierte) Vorstellung vom Menschen abhebt, ist er diesbezüglich überzeugender als andere Ansätze (vgl. Kap. 3.2.2). Dennoch stützt sich auch ihr Vorschlag in grundlegender Weise auf einige der Annahmen, die in der Diskussion als Grundlage für eine politische Konzeption in Frage gestellt werden. So hält Nussbaum beispielsweise durchaus am Fokus auf das Individuum und individueller Freiheit fest und gibt Gemeinschaftsaspekten dementsprechend ein geringeres Gewicht (Kap. 3.2.2). Während dies aus der Sicht einiger umfassender Lehren völlig problemlos ist, können dies, wie die Einwände zeigen, andere nicht ohne Weiteres teilen (siehe auch die Diskussion zu Gewissensfreiheit Kap. 5.1). Die Konzeption weist insofern, so scheint es, eine besondere Nähe zu bestimmten Lehren auf (für die dementsprechend die Zustimmung zur Konzeption eine weniger große [oder gar keine] Herausforderung darstellt als für andere). Man muss daher nun fragen, ob sie dann nicht in gewisser Weise in diesen um-

11 Vgl. für den folgenden Argumentationsgang Mügge 2016.

fassenden Lehren bzw. in den mit ihnen verwobenen Denktraditionen verwurzelt und an sie rückgebunden ist, was die These des Freistehens in Zweifel zieht. Ausdrücklich als Vorwurf formuliert dies Skerker, der in der Konzeption sogar selbst eine umfassende Lehre sieht: „[I]f the capabilities approach were adopted by a polity, it would fail to be other than a heteronomous imposition of a sort of comprehensive liberal doctrine.“ (Skerker 2004, 385)

Nun ließe sich dagegen mit Nussbaum einwenden, dass mit der These vom Freistehen nicht behauptet wird, dass die Annahmen der politischen Konzeption für alle gleichermaßen naheliegend sind. Im Gegenteil weist sie selbst ausdrücklich darauf hin, dass sie nicht in jeder umfassenden Lehre in derselben Weise zentral sind und dass sie für manche Lehren eine größere Herausforderung darstellen als für andere (PLP, 37). Das stelle aber weder die Konzeption an sich noch ihre weltanschauliche Neutralität in Frage, da entscheidend sei, dass ihre grundlegenden Annahmen überhaupt in den verschiedenen Lehren auffindbar sind – und insofern ein überlappender Konsens auf lange Sicht absehbar ist (Kap. 2.5). Damit im Zusammenhang ist ihre Unterscheidung von moralischer und weltanschaulicher Neutralität zu sehen, wonach es notwendig und legitim ist, der politischen Konzeption bestimmte (minimale) moralische Annahmen zu Grunde zu legen – die für alle ‚vernünftigen‘ Menschen prinzipiell einsichtig sind, auch wenn sie für manche naheliegender erscheinen als für andere – sofern man sich eben auf diese Annahmen begrenzt und keine weitergehenden (umfassenden) Annahmen voraussetzt (vgl. Kap. 2.5.1). Tatsächlich ist Nussbaum zuzustimmen, dass eine solche moralische Grundlegung notwendig ist, die, ganz im Sinne ihrer Liste, neben Annahmen wie der gleichen Würde bzw. des gleichen Respekts jedes Menschen eine grundlegende Orientierung an individueller Freiheit, aber eben auch die Anerkennung der Bedeutung von Gemeinschaftszugehörigkeit, von Emotionen u.ä. umfasst (vgl. Kap. 3.1., 3.2.2). Allerdings scheint die entscheidende Frage hier doch zu sein, ob von einer solchen Grundlegung behauptet werden sollte, dass sie eine freistehende Moral darstellt, mithin, ob überhaupt eine gegenüber umfassenden Lehren freistehende Moral denkbar ist. Denn wenn sie offensichtlich bestimmten Lehren (die Einwände legen nahe: ‚westlich‘-liberalen Lehren) deutlich näher steht als anderen und wenn von einigen Menschen weitaus größere Kompromisse mit bzw. Einschränkungen von ihren umfassenden Vorstellungen verlangt werden als von anderen (die möglicherweise überhaupt keinen Kompromiss eingehen müssen), dann drängt sich der Schluss auf, dass diese moralischen Annahmen nicht freistehend sein können. Diesen Verdacht kann Nussbaum meines Erachtens nicht entkräften. Es ist daher als schwierig und mehr noch als eine unplausible ‚Neutralisierung‘ (bzw. sogar als eine ‚Verschleierung‘, vgl. Kap. 3.2.1) zu beurteilen, wenn sie von ihrer Kon-

zeption behauptet, dass sie ‚neutral‘ mit Blick auf die verschiedenen umfassenden Lehren ist.

Nun könnte man fragen, ob es bei der Rede von Neutralität vielleicht gar nicht um ein solches – starkes – Verständnis von ‚neutral‘ geht, sondern vor allem darum, auszudrücken, dass eine Konzeption danach strebt, verschiedenen Vorstellungen vom Guten gleichen Respekt entgegenzubringen, sie möglichst wenig voreinander zu bevorzugen oder zu benachteiligen und so verfasst zu sein, dass möglichst viele ihr zustimmen können. Tatsächlich unterscheidet sich Nussbaums Neutralitätsverständnis allerdings von einer solchen ‚bloßen‘ Orientierung an Neutralität gewissermaßen als einem Ideal, ihr geht es um mehr. So legt ihre Rede vom Freistehen und die Zuschreibung des Neutralseins eben doch nahe, dass die so bezeichneten Annahmen nicht oder kaum zur Diskussion stehen. Sie sind zwar prinzipiell veränderbar, zugleich soll man aber wie beschrieben davon ausgehen, dass sie für alle ‚vernünftigen‘ Menschen einsichtig sind, weswegen sie letztlich nicht wirklich diskutiert werden müssen. Hier wird in gewissem Sinn die Einsicht in eine tiefere Wahrheit suggeriert, die alle anderen (an)erkennen sollten. Die Problematik dessen zeigt sich nicht zuletzt im Umgang mit Einwänden, vor allem mit solchen, die grundlegende Annahmen in Frage stellen. Auf sie geht Nussbaum oftmals nicht ernsthaft ein, klammert sie aus oder weist sie ohne eingehendere Prüfung zurück (z.B. wie im Fall von vermeintlich kulturrelativistischer Kritik an Freiheit [3.2.2], vgl. auch Kap. 2.6.1, 2.7.3 und siehe weiterhin die konkreteren Diskussionen zu Burka und *Female Genital Cutting*, Kap. 6). Dies ist nun nicht nur mit Blick auf die potenzielle Weiterentwicklung des Ansatzes von Nachteil, es ist vor allem auch problematisch mit Blick auf den gleichen Respekt. Dieser würde es nämlich verlangen, die Einwände und Zweifel von Menschen ernst zu nehmen, insbesondere, wenn sie deren Vorstellungen vom Guten entspringen, da diese, Nussbaum folgend, schließlich so wichtig für das gute Leben sind. (Dabei geht es nicht darum, dass allen Einwänden stattgegeben werden muss, sondern schlicht darum, sie ernsthaft zu diskutieren und sorgfältig zu erwägen, ob und wenn ja in welcher Hinsicht sie bedenkenswert sein könnten.) Hier entsteht letzten Endes eine Rangordnung und Bevorzugung einer (bzw. mancher) umfassender Lehren gegenüber anderen, und zwar mindestens auf epistemischer Ebene, wobei zu vermuten ist, dass sich dies auch in konkreten politischen Entscheidungen niederschlägt. Nicht zuletzt kann sich eine solche Beeinträchtigung des gleichen Respekts darüber hinaus auch auf die Zustimmungswilligkeit und damit die Stabilität des Ansatzes auswirken: Wenn die verfolgten Normen in diesem Sinn als unhinterfragbar eingeführt werden und wenn Menschen feststellen, dass ihre Einwände, die in tiefen Überzeugungen begründet sind, nicht ernst genommen werden, dann scheint es nahelie-

gend, dass diese Menschen weniger geneigt sind, die Normen anzuerkennen und sich vielmehr in ihrer Skepsis und Abgrenzung bestärkt sehen (vgl. zu diesem Problem Taylor 2011, 119¹²).

Es stellt sich an dieser Stelle die Frage, wie eine sinnvolle Alternative aussehen könnte. Ein Vorschlag besteht darin, eine inhaltlich weniger starke Konzeption vom Menschen zu Grunde zu legen. Hier wird suggeriert, dass Nussbaums Ansatz aufgrund ihres spezifischen Bezugs auf die menschliche Natur keine Neutralität beanspruchen kann, dass eine neutrale politische Grundlage prinzipiell aber möglich und wünschenswert ist. Dieser Vorschlag ist aber zurückzuweisen: Wie ich in den vorangegangenen Erörterungen nahegelegt habe, hat Nussbaums ‚dicker‘ Ansatz mit der pluralen, auf Annahmen über den Menschen beruhenden Liste eine Reihe von Vorteilen. Theorien, die sich auf schmalere Annahmen wie Freiheit und Vernunft gründen, sind *mindestens* ebenso begründungsbedürftig (Kap. 3.1.2), nicht zuletzt mit Blick auf die feministische und interkulturelle Debatte (Kap. 3.2.2). Auch solche Theorien sind der Kritik ausgesetzt, dass ihre Annahmen nicht neutral sind. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Schwierigkeit ‚neutraler‘ Konzeptionen weniger in der inhaltlichen Bestimmung als vielmehr im Konzept der weltanschaulichen Neutralität selbst liegt.

Ein anderer Vorschlag könnte darin bestehen, Neutralität als politisches Prinzip zu verwerfen und stattdessen eine bewusst nicht-neutrale Position zu beziehen. Das scheinen einige Feministinnen zu fordern, wenn sie beispielsweise für ein stärkeres Eintreten zugunsten umfassenderer Autonomie plädieren (Chambers 2004). Eine solche Forderung ist jedoch ebenfalls problematisch: Sie misst nämlich der Pluralität von Vorstellungen vom Guten nicht genug Bedeutung bei. Das zeigt sich etwa an der Forderung umfassender Autonomie, die solche Menschen diskriminiert, die religiöser oder kultureller Zugehörigkeit ein stärkeres Gewicht geben (vgl. Kap. 3.2.2, ausführlich dazu Kap. 6). Es ist daher ebenso wenig plausibel, Neutralität gänzlich aufzugeben, da sich darin die wichtige Intention ausdrückt, Menschen mit verschiedenen Vorstellungen vom Guten gleichen Respekt entgegenzubringen. Dieser Aspekt wird sonst schnell vernachlässigt.

12 „The more the outside portrayal, or attempt at influence, comes across as a blanket condemnation of or contempt for the tradition, the more the dynamic of a ‚fundamentalist‘ resistance to all redefinition tends to get in train, and the harder it will be to find unforced consensus. This is a self-reinforcing dynamic, in which perceived external condemnation helps to feed extreme reaction, which calls down further condemnation, and hence further reaction, in a vicious spiral.” (Taylor 2011, 119)

Worum es also gehen muss, ist, Neutralität beizubehalten, aber sie anders zu fassen. Denkbar und sinnvoll scheint es, hier der oben angedeuteten Variante zu folgen, Neutralität gewissermaßen als ein Ideal bzw. als einen Orientierungspunkt zu betrachten. Das hieße, dass jeder Vorschlag für eine politische Grundlage danach geprüft werden muss, wie nahe er der Idee kommt, jeden und jede soweit wie möglich gleichermaßen zu respektieren. Anders als bei Nussbaum sollte es sich allerdings tatsächlich nur um einen Orientierungspunkt handeln, der von keinem Vorschlag eingeholt werden kann, da eben jeder solche Vorschlag zumindest in einem gewissen Maß unvermeidbar an bestimmte, auch kulturell geprägte Vorstellungen vom Guten rückgebunden bleibt. Dabei ist durchaus davon auszugehen, dass die Festlegung eines Maßstabes für globales politisches Handeln (wie die Fähigkeitenliste) notwendig ist (Kap. 3.1.3). Dieser Maßstab muss aber stärker als bei Nussbaum als vorläufiger Vorschlag begriffen werden und ihm darf Neutralität nicht schon *zuschrieben* werden. Ausgehend von einem solchen Verständnis von Neutralität als Ideal anstatt als Zuschreibung scheint es dann auch möglich, den Maßstab (etwa die Fähigkeitenliste) nicht nur als Ausgangspunkt, sondern selbst als Gegenstand weiterer Diskussionen zu betrachten – und damit nicht zuletzt auch dem Diskurs einen angemesseneren Stellenwert zu geben (vgl. Kap. 3.1.3). Eine politische Konzeption, die Neutralität in dieser Weise (nur) als einen Orientierungspunkt beinhaltet, erscheint im Sinne des gleichen Respekts insgesamt plausibler, da sie andere in ihren Überzeugungen ernster nimmt.

Man könnte nun bezweifeln, ob eine solche Konzeption stabil genug ist. Nussbaum selbst suggeriert diesen Zweifel, wenn sie die Stabilität der politischen Konzeption daran bindet, dass sie freistehend ist (Kap. 2.5.1). Wenn man aber wie hier nahegelegt davon ausgeht, dass die Zuschreibung weltanschaulicher Neutralität für nicht-neutrale Annahmen nicht nur den gleichen Respekt, sondern auch Stabilität gefährdet, kann die ausdrückliche Anerkennung einer gewissen, immer vorhandenen Rückbindung im Gegenteil sogar gerade zu einem Zugewinn an Stabilität führen – nämlich weil Menschen sich von einer solchen Konzeption eher respektiert sehen.

Diese Überlegungen wirken sich nicht zuletzt auf die Frage der *Begründung* der Fähigkeitenliste aus. Insbesondere könnte man nun beispielsweise überlegen, Narrationen diesbezüglich doch eine stärkere Rolle zu geben – denn wenn man davon ausgeht, dass alle Begründungen rückgebunden sind, relativiert sich das Argument gegen sie. Es ist nicht mehr notwendig, sie wie Nussbaum aufgrund ihrer Partikularität prinzipiell auszuschließen bzw. auf eine heuristische Funktion zu begrenzen. Narrationen eine stärkere Rolle zu geben, wäre vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen, v.a. zur Problematik des Rationalismus in

der Methode (Kap. 3.2.2), insofern wünschenswert, als über Narrationen Emotionen und Vorstellungskraft einbezogen werden – ihr Stellenwert in der Begründung sagt somit auch etwas über das Verhältnis von Rationalität und nicht-rationalen Aspekten menschlichen Lebens aus. Gelingt es, Narrationen hier eine stärkere Rolle zu geben, könnte man auch auf der methodischen Ebene ein besseres Gleichgewicht herstellen, was nicht zuletzt Nussbaums eigenen Annahmen zum Menschen mehr entspräche. Dabei sollte es dann um eine bewusste „Verschränkung von Narration und Argumentation“ gehen wie beispielsweise Hans Joas sie fordert (Joas 2011, 171 FN 16, vgl. Kap. 2.6), nicht um eine Umkehrung im Sinne der alleinigen Begründung durch Narrationen, so wie es, ganz im Sinne Nussbaums, auch nicht um eine Umkehrung der Rangordnung von Emotionen und Rationalität geht. Wie ein entsprechendes Begründungsverfahren aussehen kann, werde ich hier nicht ausarbeiten. Ich werde aber an späterer Stelle (nämlich im Rahmen der Säkularismusdebatte, in der die freistehende Konzeption ebenfalls kritisch in den Blick gerät) kurz darauf zurückkommen, an welchen Überlegungen und Vorschlägen man bei der Entwicklung einer alternativen Begründung anknüpfen kann und sollte (Kap. 5.2.3).

Die Idee der freistehenden, weltanschaulich neutralen Konzeption ist, wie diese Überlegungen nahelegen, unplausibel und mit Blick auf Respekt und Stabilität problematisch. Angestrebt werden sollten stattdessen Normen, die zwar an Neutralität orientiert sind, denen aber nicht zugeschrieben wird, selbst neutral zu sein: Die Fähigkeitenliste sollte in diesem Sinn als ein an Neutralität orientierter, jedoch unvermeidlich an bestimmte partikuläre Vorstellungen rückgebundener Vorschlag verstanden werden. Dass und wie sehr diese Überlegungen auch für das Konzept von Universalität relevant sind, werde ich im folgenden Kapitel zeigen (Kap. 3.3).

Fazit

In diesem zweiten Diskussionsschritt wurden mit Vernunft, individueller Freiheit und Neutralität Aspekte in den Blick genommen, die in der Diskussion um Nussbaums Ansatz auf den ersten Blick nicht so umstritten erscheinen wie der Bezug auf die menschliche Natur und die Festlegung auf eine Fähigkeitenliste. Tatsächlich können aber auch sie nicht ohne Weiteres als überzeugende Komponenten einer universalen politischen Konzeption vorausgesetzt werden, was vor allem entsprechende Einwände aus der feministischen und der interkulturellen Debatte zeigen. Die Diskussion hat zum einen unterstrichen, dass Nussbaums Idee, eine Pluralität von Fähigkeiten als grundlegend für gutes menschliches Leben zu betrachten, durchaus plausibel ist (vgl. Kap. 3.1.2). Angesichts der femi-

nistischen und interkulturellen Kritik an einseitig auf Vernunft und Freiheit ausgerichteten Theorien ist insbesondere ihre Berücksichtigung von Emotionen und Körperlichkeit sowie ihre Anerkennung der Bedeutung von Gemeinschaft äußerst überzeugend.

Unplausibel erscheint andererseits jedoch die mit der Fähigkeitenliste verbundene, für den politischen Liberalismus charakteristische Behauptung der weltanschaulichen Neutralität. Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass eine Konzeption ohne die Rückbindung an Vorstellungen vom Guten möglich ist – und Nussbaum kann diese nicht entkräften. Sowohl in Bezug auf den gleichen Respekt als auch auf die Stabilität ist es letztlich plausibler, die Behauptung einer neutralen Konzeption aufzugeben. Die Fähigkeitenliste sollte stattdessen stärker als bei Nussbaum als ein unvermeidlich an umfassende Vorstellungen gebundener Vorschlag verstanden werden, der Neutralität anstrebt, aber nicht einlösen kann.

3.3 DIE SUCHE NACH EINEM PLAUSIBLEN UNIVERSALITÄTSKONZEPT

Nussbaum behauptet, mit ihrem Fähigkeitenansatz eine universale Grundlage für politisches Handeln vorzulegen. Das drückt sich insbesondere darin aus, dass sie ihn als einen – verbesserten – Menschenrechtsansatz charakterisiert. Aufbauend auf der vorangegangenen Diskussion zu zentralen Aspekten ihres Ansatzes soll nun systematisch verglichen werden, inwiefern tatsächlich von einer Verbesserung die Rede sein kann. Überlegt werden muss dabei auch, als wie überzeugend ihr Universalitätskonzept als solches einzuschätzen ist.

Zunächst werde ich die in der Einleitung angedeuteten Einwände gegen die universale Geltung von Menschenrechten bzw. menschenrechtsähnlichen Normen noch einmal etwas genauer umreißen, wobei ich mich auch hier maßgeblich auf die feministische und interkulturelle Diskussion stütze (3.3.1). Ausgehend davon soll dann abgewogen werden, wie überzeugend Nussbaum mit ihrem Fähigkeitenansatz auf diese Einwände reagiert, welche sie entkräften kann und wo Probleme bestehen bleiben. Als sinnvolle und letztlich notwendige Weiterentwicklung werde ich ein Konzept dynamischer Universalität vorschlagen, welches die Idee der Offenheit stärker macht (3.3.2). Welche Relevanz ein solches verändertes Verständnis universaler Normen hat, zeigt sich u.a. am Umgang mit den oftmals konkurrierenden Ansprüchen von Kultur und Geschlecht und insbesondere daran, welche Kritik auf der Basis solcher Normen geübt wird. Ich wer-

de daher abschließend darauf eingehen, wie man in diesem Zusammenhang Kritik verstehen sollte (3.3.3).

3.3.1 Kritik am Universalitätsanspruch der Menschenrechte

Universale Normen mit globaler Reichweite, wie Menschenrechte sie zu sein beanspruchen, erscheinen als Grundlage für globales politisches Handeln und die Kritik an Gewalt sinnvoll und notwendig. Zugleich bergen sie jedoch eine Reihe von Schwierigkeiten, die berücksichtigt werden müssen. Hier rückt zum einen die interkulturelle Dimension in den Blick. So wird häufig kritisiert, dass in der Idee universaler Normen allgemein und bei Menschenrechtsansätzen im Besonderen kulturelle Differenzen keine oder zu wenig Berücksichtigung fänden. Stattdessen werde eine ‚westliche‘ Sicht zur universalen Norm etabliert und von außen anderen Kulturen aufgezwungen (vgl. Charlesworth 2000, 74, siehe auch die Diskussion bei Bielefeldt 1999). Laut Judith Butler schwingt aus einer postkolonialen Perspektive die Angst mit, „dass man etwas ‚universal‘ nennt, was eigentlich eine Eigenheit der herrschenden Kultur ist, und dass ‚Universalisierbarkeit‘ untrennbar mit imperialer Expansion verbunden ist“ (Butler 2000, 15). Die meisten Einwände zielen dabei auf konkrete Menschenrechtsverständnisse. So wertet etwa Abdullahi An-Na’im die von ihm als problematisch erachtete Vernachlässigung sozialer und ökonomischer Menschenrechte als „klares Anzeichen für einen liberalen ‚Kulturrelativismus‘“ (An-Na’im 1999, 60; das verweist noch einmal darauf, dass das negative Freiheitsverständnis oft als typisch ‚westlich‘ wahrgenommen wird, vgl. Kap. 3.2.1). Insgesamt würden Werte als universal-neutral proklamiert, die in Wirklichkeit ‚westlich‘ und folglich selbst kulturell rückgebunden seien (Parekh 2000).

Diese und ähnliche Überlegungen führen oftmals zu einer skeptischen Haltung gegenüber Menschenrechten (vgl. die Diskussion bei Taylor 2011, 110f.) sowie der Idee von Universalität überhaupt (Mouffe 2007). Viele Kritiker und Kritikerinnen scheinen jedoch nicht für eine völlige Ablehnung, sondern (nur) für eine Modifikation zu plädieren (z.B. An-Na’im 2008), die mehr oder weniger eng am Konzept der Menschenrechte ansetzt und mehr oder weniger stark selbst wieder auf Universalität, eben in modifizierter Form, zielt – was angesichts der eingangs proklamierten Notwendigkeit von in irgendeiner Weise universalen Normen durchaus sinnvoll erscheint. Eine wesentliche Anforderung für eine solche Modifikation besteht in einer (größeren) Offenheit für partikulare Ausformungen. An-Na’im fordert dementsprechend eine stärkere Auseinandersetzung mit regionalen Verschiedenheiten (An-Na’im 2008). Zu überlegen ist darüber hinaus aber auch, ob und wenn ja wie eine grundsätzliche Modifikation des Uni-

versalitätskonzepts hin zu einer offeneren, dynamischeren Form möglich ist (Forderungen nach einem dynamischen Verständnis formulieren, wenn auch recht unterschiedlich, Butler 2000 und Cooke 2005).

Eine kritische Sicht auf Menschenrechte wird außerdem von vielen feministischen Positionen eingenommen. Sie sehen ein wesentliches Problem darin, dass die meisten Menschenrechtsansätze die Bedeutung von Geschlechterzuschreibungen nicht oder nur ungenügend berücksichtigten (Cook 1994, Gerhard/Jansen/Maihofer 1990). Ihre Einwände scheinen sich auf den ersten Blick vor allem auf die politische Menschenrechtspraxis und das heißt, auf die Umsetzung zu richten (so z.B. in vielen der Aufsätze in Cook 1994). Die meisten verbinden damit aber durchaus eine weitergehende Kritik an der normativen Grundlage selbst: So zögen sich viele Menschenrechtsansätze zu stark auf eine abstrakte und formale Gewährung von Rechten zurück, die sie zudem auf den öffentlichen Bereich beschränkten – auf diese Weise könnten sie geschlechterspezifischen Ungleichheiten nicht gerecht werden (Charlesworth 1994, Cook 1994a). In eine ähnliche Richtung zielt die Problematisierung der Idee, universale Normen an Neutralität (bzw. Unparteilichkeit) und Rationalität zu knüpfen: Diese Idee beruhe maßgeblich darauf, das Partikulare, Private und Emotionale auszuklammern, während diese Aspekte doch die sozialen Kontexte, in denen politisches Handeln wirkt, maßgeblich mitbestimmen und eben nicht ausgeklammert werden dürften. Ein solches Verständnis universaler Normen habe nicht zuletzt oft dazu gedient, „Personen auszuschließen, die man mit Körper und Gefühl in Verbindung setzt“, wie etwa Frauen (Young 1990, 97). Darüber hinaus verstecke Neutralität (bzw. Unparteilichkeit) die partikularen Perspektiven hinter universalen Forderungen (ebd., und vgl. Kap. 3.2). Ähnlich kritisiert Catharine MacKinnon, dass das ‚Allgemeine‘ und ‚Universale‘ durch seine Ausklammerung von (Geschlechter-)Differenzen schon immer nur vermeintlich universal gewesen sei und in Wirklichkeit „Zustimmung verordnet, Spezifität unterdrückt und Partikularität zum Schweigen gebracht habe“ (MacKinnon 1989, xv).

Auch die feministische Kritik ist mit unterschiedlichen Stoßrichtungen verbunden. So geht es einigen vorrangig darum, Menschenrechte für Frauen einzuklagen (Rhode/Sanger 2005). Hilary Charlesworth etwa betont die positive Funktion von Menschenrechten und deren Bedeutung als „Taktik“ in der internationalen Politik: „Because women in most societies operate from such a disadvantaged position, rights discourse offers a recognized vocabulary to frame political and social wrongs.“ (Charlesworth 1994, 61) Andere dagegen bringen grundlegendere Skepsis gegenüber universalen Normen und fordern eine tiefergehende Hinterfragung nicht nur der Menschenrechte, sondern auch des Universalitätskonzepts an sich (Auga 2008, Mookherjee 2009).

Alles in allem legt die Kritik in ihren verschiedenen Stoßrichtungen nahe, dass eine Modifikation des Menschenrechtskonzepts notwendig ist. Mehr noch ist zu vermuten, dass oberflächliche Veränderungen in der Umsetzung und den Inhalten nicht genügen, um den skizzierten Schwierigkeiten gerecht zu werden. Ich werde daher im Folgenden genauer prüfen, ob die Modifikationen, die Nussbaum vornimmt, tatsächlich ausreichend sind.

3.3.2 Dynamische Universalität im Anschluss an Nussbaum und darüber hinaus

Nussbaum selbst thematisiert einige der angesprochenen Schwierigkeiten in Menschenrechtstheorien und strebt an, mit den Fähigkeiten einen verbesserten Menschenrechtsansatz vorzulegen (Kap. 2.9). Dabei verfolgt sie nicht zuletzt das Anliegen, sowohl geschlechterspezifischen Diskriminierungen gerecht zu werden als auch kulturell verschiedene Kontexte zu berücksichtigen. Das zeigt sich einerseits daran, dass sie Wert auf eine intensive Auseinandersetzung mit praktischen Erfahrungen legt und gerade die konkreten Lebenssituationen von Frauen stark einbezieht (Kap. 2.6 und 2.9). In der feministischen Diskussion wird dies auch durchaus gewürdigt (z.B. Charlesworth 2000, 77). Die Beachtung der interkulturellen Dimension andererseits wird vor allem daran deutlich, dass Nussbaum es für wichtig erachtet, dass die Fähigkeitenliste den partikularen Kontexten entsprechend unterschiedlich interpretiert und umgesetzt wird (Kap. 2.7.3). Mit Blick darauf hebt beispielsweise Irene Oh ihre Bezugnahme auf interkulturelle Diskussionen positiv hervor (Oh 2008, 415).

Die Integration feministischer und interkultureller Anliegen führt weiterhin zu überzeugenden inhaltlichen Bestimmungen in der Fähigkeitenliste. Dazu zählt allem voran Nussbaums Forderung nach einem aktiven Staat und die Kritik an Konzeptionen bloß negativer Freiheit. Denn diese Forderung impliziert zum einen eine klare Abgrenzung zu Menschenrechtsansätzen, die eine Trennung und Rangordnung von politischen und sozialen Aspekten vornehmen (FJ, 286-288). Ihnen entgegen betont sie, darin ähnlich wie An-Na'im (vgl. Kap. 3.3.1), wie wichtig die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekte sind, und dass sie nicht von den bürgerlichen und politischen Aspekten getrennt werden können (Kap. 2.9.1). Zum anderen ist diese Forderung ausdrücklich mit einem feministischen Anliegen verknüpft: So müssten Ansätze, die bloß negative Freiheit und einen minimalen Staat – und damit die Beschränkung staatlichen Handelns auf den öffentlichen Bereich – fordern, gerade auch deswegen zurückgewiesen werden, weil sie der Diskriminierung von Frauen nicht (genug) entgegenträten (vgl. die gleichlautende feministische Kritik in Kap. 3.3.1). Dafür sei nämlich ein ak-

tiver Staat notwendig, der das Ergebnis der Befähigung jeder Person ins Zentrum stellt: „The capabilities approach rejects utterly the misleading notion of ‚negative liberty‘: people, especially women, are not free if they are left alone by a lazy state.“ (WB, 176, vgl. Kap. 2.9.2) Diese Forderung eines auf Befähigung zielenden Staates ist eng mit einer Ablehnung rationalistischer und autonomieorientierter Menschenbilder verbunden, im Unterschied zu denen Nussbaum (ähnlich wie viele interkulturelle *und* feministische Ansätze) Emotionen und die Bedeutung von Gemeinschaft stärker in den Fokus rückt (vgl. Kap. 3.2.2 sowie Kap. 3.3.1).

Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang auch auf Nussbaums Überlegungen zu einem offenen Universalitätskonzept hinzuweisen. Dieses beruht zunächst auf ihrer Überzeugung, dass die theoretische Konzeption auf praktische Herausforderungen reagieren und dementsprechend offen für Veränderungen bleiben muss. Konkret bedeutet es mit Blick auf Geschlecht und Kultur aber auch, dass die Fähigkeitenliste verändert werden soll, wenn die Auseinandersetzung mit anderen (kulturellen) Kontexten und gerade mit den verschiedenen Situationen von Frauen das notwendig macht (vgl. Kap. 2.6.1).

Mit diesen Modifikationen kann Nussbaum einige der skizzierten Schwierigkeiten entkräften. Das Bemühen, Geschlecht und Kultur zu berücksichtigen, zeichnet ihren Ansatz insgesamt positiv im Menschenrechtsdiskurs aus, wo diese beiden Aspekte (wie die kritische Debatte zeigt) oft nicht oder nicht genug gewürdigt werden.

Das heißt indes nicht, dass Nussbaum allen Einwänden gegen Menschenrechte zustimmen würde. Im Gegenteil weist sie all jene zurück, die sich tiefergehend gegen die Idee der Menschenrechte an sich richten oder Skepsis gegenüber dem Universalitätskonzept als solchem ausdrücken. Dazu gehören allen voran Einwände, die unter Verweis auf kulturelle Differenzen die Möglichkeit und den Sinn von universalen Normen überhaupt in Frage stellen. Die Zurückweisung solcher kulturellrelativistischer Einwände und die Verteidigung der Universalität der Fähigkeitenliste spielt in vielen Texten Nussbaums eine wichtige Rolle (z.B. CC Kap. 5, WHD Kap. 1.2, MTSG, vgl. Kap. 2.7.3). Dabei sind ihre Argumente in einigen Hinsichten sehr überzeugend. Das gilt etwa für ihre Kritik an der Annahme monolithischer Kulturen: Sie weist darauf hin, dass sich hinter Behauptungen über die Vorstellungen einer Kultur *als solcher* oft die (machtpolitischen) Interessen bestimmter Mitglieder verbergen (Kap. 2.7.3). Treffend ist auch ihre Analyse einer Inkohärenz kulturellrelativistischer Positionen in Bezug auf Freiheit – sofern sie diese Freiheit einerseits als universalen Wert kritisieren, andererseits aber implizit selbst voraussetzen (Kap. 3.2.2). Ebenso einleuchtend ist ihre

grundlegende Intention, dass ethische Maßstäbe für globales politisches Handeln notwendig sind (und sie wird nicht zuletzt von einigen der Kritiker und Kritikerinnen geteilt, die nur bestimmte Konzepte kritisieren, aber explizit selbst in der einen oder anderen Weise auf die Notwendigkeit globaler Normen abheben, wie z.B. An-Na'im 2008). Selbst Nussbaums weitere Annahme, dass man zentrale Aspekte menschlichen Lebens bestimmen und in einer Liste von Fähigkeiten festlegen sollte, ist nicht unplausibel, denn in der Tat scheint ein Maßstab wie die Fähigkeitenliste notwendig bzw. unumgänglich zu sein, um (global) gegen die Verletzung von Respekt und die Einschränkung von Lebensmöglichkeiten vorgehen zu können (vgl. Kap. 3.1).

Allerdings ist erneut darauf hinzuweisen, dass universalismuskritische Positionen oft überhaupt nicht in dem von Nussbaum nahegelegten Sinn kulturellrelativistisch sind (vgl. Kap. 2.7.3 und die Erörterung zur Freiheitsfrage in Kap. 3.2.2). Das ist insbesondere bei vielen postmodernen Positionen der Fall, die zwar eine grundlegende Kritik an universalen Ansätzen formulieren, zugleich aber wie Nussbaum auf die Problematik eines homogenisierenden Bezugs auf Kultur aufmerksam machen (Spivak 2008, Dhawan 2011). Ihnen wird Nussbaum nicht gerecht, wenn sie sie undifferenziert in einem Atemzug mit kulturellrelativistischen Positionen nennt und kritisiert. Eine solche pauschalisierende und plakative Abgrenzung zu postmodernen Ansätzen (vgl. auch Kap. 2.2.5, 2.6.1) ist erstens insofern heikel, als sie ein Bündnis im Sinne eines gemeinsamen Eintretens für bestimmte Ideen verhindert (und es gibt durchaus geteilte Anliegen, etwa die Kritik an der Essenzialisierung von Kultur: Kap. 2.7.3, aber auch die Bedeutung von Literatur für eine ethische Theorie: Kap. 2.8.2). Zweitens führt sie dazu, dass Nussbaum vorschnell wichtige Kritikpunkte übergeht. Wie Iris Young treffend analysiert, misst sie der epistemologischen Stoßrichtung der postmodernen Kritik, und das heißt der Herausforderung einer „konzeptionellen Blindheit oder strukturellen sozialen Voreingenommenheit [*bias*]“, nicht genügend Bedeutung bei (Young 2001, 820). Exemplarisch zeigt sich das an Bemerkungen wie jener, dass, selbst wenn es so wäre, dass Menschenrechte aus ‚westlichem‘ Denken entstanden wären, dies noch kein Argument gegen die universale Geltung sei, da schließlich immer ein Austausch zwischen Kulturen bestehe (CC, 102). Problematisch ist eine solche Aussage deswegen, weil sie den Unterschied nicht berücksichtigt, ob eine ‚richtige‘ Norm von innen als ‚richtig‘ übernommen wird oder von anderen von außen als ‚richtig‘ herangezogen und verordnet wird.

Die mangelnde Berücksichtigung der epistemologischen Dimension schlägt sich insbesondere in der Idee des freistehenden Maßstabs nieder, von dem sie meint, dass sie ihn gegenüber aller Kritik immunisieren könne und müsse, da nur er eine geeignete universale Grundlage politischen Handelns sei. Wie in den vo-

rangegangenen Kapiteln erörtert, kann man die Rückbindung an bestimmte partikuläre Vorstellungen aber nicht völlig umgehen, sie bleibt bestehen (bei ihr wie auch bei anderen Theorien). Es sind nun gerade postmoderne Ansätze, die darauf hinweisen, dass „Behauptungen über universale Normen oder Standards dazu neigen, deren Ursprung in der partikulären Erfahrung und Perspektive von strukturell privilegierten Personen zu verschleiern“ (Young 2001, 820). Solchen Einwänden sollte Nussbaum mehr Aufmerksamkeit schenken (vgl. Young 2001.). Ihre grundsätzliche Ablehnung postmoderner Überlegungen ist daher, mit Andrea Maihofers Worten „ärgerlich“ – und eben nicht nur weil sie zu deren undifferenzierter Kritik führt (Maihofer 2000, 83), sondern auch, weil sie damit einen wichtigen systematischen Punkt der Kritik ausblendet.

Angesichts dieser Schwierigkeiten scheint es wichtig, Nussbaums Universalitätskonzept weiterzuentwickeln. Insbesondere muss die Idee der Offenheit gestärkt werden, die bei ihr zwar angelegt ist, durch das Neutralitätskonzept aber erheblich eingeschränkt wird: Insofern nämlich die Behauptung, dass die grundlegenden Normen neutral sind, damit einhergeht, dass ebendiese Normen letztlich als gesetzt betrachtet werden, entsprechende Einwände nicht ernst genommen werden und keine tiefergehende Diskussion darüber zugelassen wird (Kap. 3.2.3) – insofern führt eine solche Behauptung von Neutralität zu einer allgemeinen, konzeptionell verankerten *Verschlossenheit*, die sich wie skizziert auch in ihrem Umgang mit postmodernen Einwänden widerspiegelt. Auch das Konzept von Universalität ist dann durch eine solche Verschlossenheit gekennzeichnet, da die als universal bezeichneten Normen zugleich immer an den Anspruch der Neutralität gebunden sind und das heißt: Sie sollen zwar prinzipiell offen für Veränderung sein, de facto ist das aber in entscheidenden Hinsichten nicht möglich, weil grundlegendere Einwände gar nicht erwogen werden. Universalität wird hier letztlich zu einem starren und wenig überzeugenden Konzept. Um ein überzeugenderes Konzept entwickeln zu können, scheint eine wesentliche Voraussetzung zu sein, Neutralität in dem oben skizzierten Sinn ‚nur‘ als Orientierungspunkt zu verstehen, ohne den Anspruch, dies auch tatsächlich einzuholen. Auf der Basis dessen ist dann eine stärkere Öffnung für andere Sichtweisen und damit letztlich auch eine Stärkung der Idee der Offenheit mit Blick auf Universalität möglich.

Die Idee der Offenheit zu stärken muss dabei nicht bedeuten, die Kategorie des Universalen aufzugeben. Butler zufolge geht es beispielsweise vor allem darum, dass das Universale Schauplatz ständiger politischer Anfechtung sein muss (Butler 2000, 13). Auch erfordert eine solche Öffnung nicht, auf einen Maßstab für politisches Handeln zu verzichten. So halten auch jene, die Universalität tiefgehend kritisieren wie die postmoderne Denkerin Chris Weedon, das Formulie-

ren von Normen wie Menschenrechten auf politischer Ebene für eine „unverzichtbare Strategie“ (Weedon 2000, 28). Wichtig ist aber, mit Butler, „einen Weg [zu, C.M.] finden, die Grundlagen, die sie [eine Gesellschaftstheorie, C.M.] notwendigerweise zugrunde legt, auch wieder in Frage zu stellen“ (Butler 1994, 39), und das heißt, auf „Heilsgewissheit“ für die Normen zu verzichten (Weedon 2000, 27). Ein in diesem Sinn offeneres oder dynamisches Konzept von Universalität (vgl. Butlers Forderung, liberale Schlüsselbegriffe u.a. dynamischer zu machen: Butler 2000, 13) bedeutet, dass die (v.a. aus strategischen Gründen) als universal festgelegten Normen nie starr und über keinen Einwand erhaben sind, sondern immerfort einer kritischen Prüfung ausgesetzt bleiben. Ein solches Universalitätskonzept kann an Nussbaums Idee der Offenheit und auch an die Annahme von der Fähigkeitenliste als einem Vorschlag anknüpfen, muss diese aber weiterführen.¹³ Offenheit muss dahingehend konsequenter verstanden werden, dass auch eine grundlegende Infragestellung zugelassen wird, entsprechende Einwände ernst genommen und nicht vorschnell zurückgewiesen werden – damit letztlich eine Veränderung und Entwicklung dieses Vorschlags tatsächlich möglich wird.

Insgesamt macht Nussbaum mit der Fähigkeitenliste zwar, so das Ergebnis der Diskussion in den vorangegangenen Kapiteln, einen plausiblen Vorschlag für eine Grundlegung globalen politischen Handelns und in jedem Fall stellt ihre Liste einen sinnvollen Ausgangspunkt dar, um gleiche Ausgangsbedingungen zu schaffen. Allerdings muss sie konsequenter als ihrem Wesen nach unvollkommen und daher als dauerhafter Gegenstand der kritischen Prüfung konzipiert werden. Das ist nur möglich, wenn man die Zuschreibung von Neutralität aufgibt und Universalität dynamisch begreift. Die Relevanz einer solchen Akzentverschiebung im Universalitätskonzept wird nicht zuletzt mit Blick auf Kultur und Geschlecht noch deutlicher, wenn man überlegt, was daraus für die Möglichkeit interkultureller Kritik folgt. Darauf werde ich nun im letzten Diskussionsabschnitt eingehen.

13 Ähnlichkeit besteht auch zu Cookes Plädoyer für die „dynamische Qualität von [...] Geltungsansprüchen“ (Cooke 2005, 385f.). Im Unterschied zu ihrem stark an Habermas angelehnten Entwurf sehe ich aber wie erörtert Vorzüge in Nussbaums Ansatz des Guten gegenüber prozeduralen Theorien (Kap. 3.1).

3.3.3 Kultur und Geschlecht – Kritik auf der Basis universaler Normen

Die bisherige Diskussion hat sich auf eine Reihe interkultureller und feministischer Einwände gegen Universalität sowie Rationalität, Freiheit und Neutralität bezogen und dabei gezeigt, dass aus feministischer und interkultureller Perspektive mitunter sehr ähnliche Kritikpunkte an bestimmten solchen Konzepten formuliert werden. Diese Parallelität macht deutlich, dass die gleichzeitige Berücksichtigung beider Perspektiven keineswegs zwangsläufig in einen Konflikt münden muss (wie die Kontroverse um Frauenrechte und Religionsfreiheit nahelegen könnte), sondern auch zu einer Verstärkung der Argumente führen kann. Dennoch stehen die Perspektiven von Kultur und Geschlecht häufig in Konkurrenz zueinander und vertreten mehr oder weniger gegensätzliche Anliegen. Dies möchte ich nun zum Ausgangspunkt einiger abschließender Überlegungen zur Möglichkeit von Kritik auf der Basis universaler Normen nehmen.

Feministische Ansätze einerseits kritisieren kulturelle Traditionen häufig dafür, Frauen nicht zu respektieren. Sie stellen daher – im Sinne eines universalen Programms zur Emanzipierung von Frauen, beispielsweise im Namen universaler Frauenrechte – mitunter sehr weitreichende Forderungen zu ihrer Einschränkung (z.B. Chambers 2004, Okin 1999a). Umgekehrt weisen diejenigen, die für mehr Respekt für kulturelle Diversität plädieren, oftmals darauf hin, dass die geforderte Emanzipierung nicht für alle Frauen erstrebenswert sei und man keine Universalität für die entsprechenden Forderungen beanspruchen könne. Während einige damit tatsächlich eine Nachordnung der Interessen von Frauen verbinden, geht es anderen jedoch gerade um die Interessen *von* Frauen, die, so die Kritik, in den Emanzipierungsprogrammen nicht berücksichtigt würden (z.B. Mahmood 2005, Parekh 1999). Es stellt sich angesichts dessen die Frage, wie sich eine Theorie universaler Normen, die *sowohl* die Berücksichtigung von Geschlecht *als auch* von Kultur für wichtig erachtet, in diesem Spannungsfeld positionieren und wo sie Kritik üben kann und soll – und insbesondere, als wie plausibel Nussbaums Ansatz diesbezüglich einzuschätzen sind.

Nussbaum hält interkulturelle Kritik in begrenztem Maß für notwendig, nämlich genau dort, wo die Grundbefähigung, die sie als universale Norm betrachtet, nicht verwirklicht oder gar behindert wird. Kritisiert werden müssten alle Strukturen und Praktiken, die geschlechtsspezifische Diskriminierung beinhalten (Kap. 2.2.5), und zwar auch, wenn sie in anderen kulturellen Traditionen begründet liegen (Kap. 2.9.2). Eine solche Kritik an anderen Kulturen sei aufgrund der universalen Geltung der Liste möglich und sie sei grundsätzlich dann legitim, wenn man bereit ist, dieselbe Kritik auf die eigene Kultur anzuwenden (FJ,

260, vgl. Kap. 2.7.3). Allerdings fordert Nussbaum zugleich Zurückhaltung in der Kritik, wo kulturelle Praktiken Forderungen stellen, die aus einer ‚westlich‘-liberalen Frauenrechtsperspektive einschränkend erscheinen, aber nicht die Grundbefähigung betreffen. In solchen Fällen geht sie zunächst einmal davon aus, dass die (zu Entscheidungsfreiheit befähigten) Frauen selbst über ihre Lebensweise entscheiden können und darin respektiert werden sollten (vgl. Kap. 2.9.2, relevant wird diese Abwägung v.a. mit Blick auf religiöse Praktiken, siehe ausführlich dazu Kap. 6).

Diese begrenzte Kritik an frauendiskriminierenden Machtstrukturen kann einerseits aus feministischer Sicht unbefriedigend erscheinen (vgl. die Forderungen nach stärkerer Autonomie: Kap. 3.2.2). Nussbaum selbst thematisiert es als Problematik minimaler Konzeptionen, dass sie in Bezug auf Geschlechterfragen nur wenige Forderungen stellen könnten (PO, 901f.). Für einen politischen Ansatz sei es jedoch wichtig(er), die pluralen Vorstellungen vom Guten zu respektieren und sich daher auf die Forderung politischer Gleichheit zu beschränken – selbst dann, wenn die Urteilende persönlich eine Vorstellung von umfassenderer Gleichheit vertritt: „The test of our liberalism lies not in the way we deal with views that we like, but in the way we deal with what makes us uncomfortable or even angry.“ (PO, 903) Tatsächlich sollte eine Theorie politischer Normen kulturelle Differenz respektieren, sowohl um des Respekts selbst willen als auch im Sinne der angestrebten Stabilität. Das ist nicht möglich mit einer feministischen Position, die auf Kosten dessen Forderungen nach umfassenderen Frauenrechten stellt, etwa mit Blick auf Autonomie (z.B. Chambers 2004, vgl. Kap. 3.2.2).¹⁴ Ein solcher Feminismus ist außerdem deswegen unplausibel, weil er den feministischen Standpunkt als losgelöst von allen kulturellen Traditionen betrachtet und sich seiner eigenen kulturellen Rückbindung nicht bewusst zu sein scheint. (Damit setzt er nicht zuletzt jene feministischen Ansätze herab, die den Anschluss an verschiedene kulturelle Traditionen zu wahren versuchen – und verhindert so Allianzen mit ihnen, die für das feministische Anliegen sinnvoll wären. Siehe auch Kap. 6). Eine Zurückhaltung in der Kritik erscheint demgegenüber plausibel, wenngleich sie bedeutet, dass der Ansatz in seinen feministischen Ambitionen begrenzt bleiben muss.

Es ließe sich andererseits mit Blick auf die interkulturelle Dimension einwenden, dass schon die begrenzte Kritik Nussbaums zu weitreichend ist und dass sie damit dem Maßstab des gleichen Respekts nicht gerecht wird. Insbesondere bestehen Zweifel, ob sie die eigene Sichtweise genug hinterfragt und ihrer (überzeugenden) Forderung nach einer Kritik der eigenen Kultur gerecht wird.

14 Deutlicher wird das noch an der Debatte zur Burka: Kap. 6.

So meinen Young und Maihofer in Nussbaums Urteilen eine problematische Gegenüberstellung zwischen einer kritisierenden ‚westlichen‘ und einer kritisierten ‚anderen‘ Position zu erkennen (Maihofer 2000, Young 2001). Nussbaums Texte seien, so Maihofer, „durchzogen von einer Polarisierung in ‚Wir hier‘ und ‚Die dort‘ bzw. ‚Wir dort‘, ohne daß dies von ihr thematisiert würde, was diesen Zweifel bestärkt.“ (Maihofer 2000, 82). Und ähnlich wirft Butler ihr vor, dass sie sich über das Problem, „das lokale Kulturen für den internationalen Feminismus darstellen“, hinwegsetze (Butler 2000, 35, sie stellt Nussbaums Position diesbezüglich der von Okin gleich; vgl. auch Benhabibs Kritik an Nussbaum und Okin als Vertreterinnen einer eurozentrischen und imperialistischen Sichtweise: Benhabib 2002, 101).

In ihrer Pauschalität treffen diese Einwände nicht zu, denn Nussbaum schenkt der interkulturellen Problematik große Beachtung. Das zeigt sich gerade an der Forderung nach Kritikbereitschaft an der eigenen Kultur als Voraussetzung für interkulturelle Kritik. Zu relativieren ist in diesem Sinn auch das Beispiel in Youngs Kritik: Der Titel *Judging Other Cultures* (JOC) bringt weniger zum Ausdruck, dass Nussbaum nur andere Kulturen kritisch betrachten würde, sondern ist vor allem vor dem Hintergrund der sensiblen Frage zu sehen, ob und wie man *auch* interkulturell Kritik üben kann. Dennoch verweisen die Einwände wieder auf die oben benannte grundlegende Schwierigkeit: Tatsächlich drückt sich im Konzept des Freistehens nämlich jene in den Vorwürfen angeprangerte Überlegenheitshaltung aus, die auch mit mangelnder Selbstkritik einhergeht. Indem Nussbaum ihre eigene Rückgebundenheit nicht zugesteht und suggeriert, dass (nur) die (vermeintlich) freistehende Position universale Einsicht und Kritik ermöglicht, erklärt sie ihre Kritik an anderen für legitim und rechtfertigt zugleich, warum sie die Zweifel anderer an ihrer Position nicht immer ernst nehmen muss, besonders wenn sie grundlegende Punkte betreffen. Das führt zur Problematik ihres Universalitätskonzepts zurück, denn es wird noch einmal deutlich, dass dieses nicht so offen ist, wie es zunächst scheint. Auch in ihrer Kritik ist Nussbaum mitunter zu schnell und undifferenziert und läuft, wie Young treffend formuliert, Gefahr, jene Ansichten und Positionen, die sie kritisiert, nicht ernsthaft anzuhören (Young 2001, 822). Mit anderen Worten ist sie auch hier nicht offen (genug) für andere Perspektiven und die potenzielle Infragestellung ihrer eigenen Sichtweise durch sie. In dieser Hinsicht ist (zumindest zu einem gewissen Grad) der Kritik von Gayatri Spivak zuzustimmen, dass es Nussbaum nicht gelingt, sich wirklich für die kulturelle Differenz zu öffnen und sie „im Modus von ‚meine Art ist die Beste‘“ verharret (Spivak 2008, 84).

Es drängt sich daher auch aus diesem Blickwinkel der Schluss auf, dass die Idee der Offenheit für das Universalitätskonzept gestärkt werden muss. Wenn

der Ausgangspunkt für die Kritik an anderen nicht ein neutral-universales, sondern ein dynamisch-universales Set von Normen ist, dann, so kann man hoffen, ist auch die Haltung der Kritik durch eine stärkere Offenheit für die Sichtweisen anderer gekennzeichnet bis hin zu der Möglichkeit, durch sie in Frage gestellt werden zu können. Das aber sollte das Ziel sein, denn Kritik, so kann man Mahmood beipflichten, erscheint genau dort am stärksten, wo das möglich ist: „Critique, I believe, is most powerful when it leaves open the possibility that we might also be remade in the process of engaging another’s worldview, that we might come to learn things that we did not already know before we undertook the engagement.“ (Mahmood 2006, 209) Damit unterstreichen die Überlegungen zur Möglichkeit von Kritik letztlich die These, dass die Idee der Offenheit gegenüber Nussbaums Universalitätskonzept gestärkt werden muss und ihr Ansatz diesbezüglich weiterentwickelt werden sollte.

Fazit

Nussbaum greift wichtige Kritikpunkte an Menschenrechten und universalen Normen auf und zeigt, dass der Fähigkeitenansatz vielen gerecht werden kann. Das gelingt durch verschiedene Momente der Pluralisierung und Kontextualisierung und nicht zuletzt durch die inhaltlichen Bestimmungen des Fähigkeitenansatzes. Allerdings zeigt sich, dass Nussbaum zu schnell jene Einwände zurückweist, die grundlegende Annahmen ihres liberalen Konzepts betreffen. Das gilt insbesondere für postmoderne Überlegungen. Da diese aber durchaus auf ernsthafte Schwierigkeiten verweisen, wäre es sinnvoll, sich ihnen gegenüber nicht so pauschal zu verschließen. Vor allem muss ihre Skepsis gegenüber der Idee einer universal-freistehenden Konzeption ernst genommen werden. Ausgehend davon plädiere ich dafür, dass man eine tiefergehende Offenheit als bei Nussbaum und ein dynamisches Verständnis von Universalität anstreben sollte.

Diese Überlegung verstärkt sich, wenn man die Frage nach der Möglichkeit interkultureller Kritik in den Blick nimmt. Nussbaum wird der zentralen Herausforderung, verschiedene Sichtweisen zu respektieren und ernsthaft einzubeziehen, nur bedingt gerecht. Zwar gibt sie kulturellen Differenzen mehr Raum als einige andere (feministische) Positionen und berücksichtigt damit besser deren Bedeutung für das gute Leben. Jedoch geht mit ihrer Orientierung an einem freistehenden Maßstab auch eine Haltung der Überlegenheit einher, die problematisch ist, insofern sie mitunter dazu führt, andere Sichtweisen nicht ernst zu nehmen.

3.4 FAZIT

Der universale Anspruch von Nussbaums Fähigkeitenansatz muss sich an einer Reihe von kritischen Einwänden messen lassen. Diese Einwände beziehen sich teilweise auf einzelne Charakteristika ihres Ansatzes, teilweise sind sie aber auch grundlegender Art und betreffen den Universalitätsanspruch von Menschenrechtsansätzen im Allgemeinen.

In diesem Kapitel wurde als erstes die Festlegung auf eine Fähigkeitsliste sowie die damit verknüpfte Bezugnahme auf Annahmen über den Menschen in den Blick genommen, da viele Kritikerinnen und Kritiker dies für problematisch erachten (3.1). Gegen die Kritik habe ich argumentiert, dass kein normativer Ansatz ohne Annahmen über den Menschen auskommt und mehr noch dass ihre Benennung sinnvoll ist, weil sie mit einer explizierten und insofern nachvollziehbar gemachten Erwägung darüber einhergeht, welche Annahmen als wichtig einzuschätzen sind. Auch die Pluralität zentraler Aspekte guten menschlichen Lebens ist durchaus plausibel, wenn die Alternative darin besteht, sich auf Rationalität und Autonomie als zentrale Charakteristika zu beschränken. Weiterhin erscheint auch die Festlegung dieser als grundlegend bestimmten Aspekte in einer universalen Liste sinnvoll und für globales politisches Handeln notwendig. Allerdings ist der Kritik zuzustimmen, dass dem Diskurs eine größere Bedeutung zugemessen werden sollte, was insbesondere heißt, dass die Liste stärker als Gegenstand fortlaufender (gerade auch interkultureller) Debatten verstanden werden muss.

Im Zentrum des zweiten Kapitels stand dann die Plausibilität der Konzepte von Vernunft, individueller Freiheit und Neutralität (3.2). Dabei habe ich zunächst einmal die in Kapitel 3.1 nur angedeutete These, dass Nussbaums Ansatz gerade weil er sich nicht allein auf Vernunft und Freiheit als zentrale Aspekte guten menschlichen Lebens kapriziert, überzeugend ist, aufgegriffen und weiter ausgeführt. So sind nämlich Theorien, die sich auf Freiheit und Vernunft beschränken, gerade mit Blick auf die feministische und interkulturelle Debatte als einseitig zurückzuweisen. Problematisch ist jedoch Nussbaums These, dass ihre Fähigkeitsliste weltanschaulich neutral ist, da durchaus eine Rückbindung an partikuläre Vorstellungen besteht. Angesichts dessen dennoch Neutralität zu behaupten, gefährdet sowohl den gleichen Respekt als auch die Stabilität. Es erscheint daher sinnvoller, die Liste als einen Vorschlag zu verstehen, der Neutralität (nur) als Ideal anstrebt, der aber aufgrund seiner Rückbindung nicht selbst als neutral bezeichnet werden kann und der weiter verhandelt werden muss.

Im dritten Kapitel habe ich schließlich die feministische und interkulturelle Kritik an (bestimmten) Menschenrechtsansätzen und am Universalitätskonzept selbst in den Blick genommen (3.3). Nussbaums Fähigkeitenansatz umgeht einige der Schwierigkeiten, weil er kulturelle Diversität und feministische Anliegen selbst äußerst wichtig nimmt und dies dementsprechend in seinen zentralen Konzepten zu berücksichtigen bemüht ist. Allerdings erweist sich ihr Konzept von Universalität selbst als problematisch, da es entgegen der von Nussbaum vertretenen Idee der Offenheit letztlich starr wirkt, was maßgeblich mit ihrer Idee von Neutralität in Verbindung steht. So sind die als universal erklärten – neutralen – Normen kaum offen für Veränderung, sondern gegenüber grundlegenden Einwänden verschlossen. Dies geht einher mit einer Haltung der Überlegenheit, die sich auch in ihrer Art der Kritik spiegelt und in einem Mangel an Selbstkritik zeigt. Ich plädiere demgegenüber dafür, auch grundlegende Einwände ernster zu nehmen, sich von ihnen in Frage stellen zu lassen – und dadurch die Idee der Offenheit zu stärken, hin zu einem dynamischen Verständnis von Universalität. Demnach müsste die Fähigkeitenliste stärker als bei Nussbaum als ein vorläufiger und unvollkommener Maßstab verstanden werden, der dauerhaft einem kritischen und prüfenden Diskurs unterworfen bleibt. (Was diese Überlegungen mit Blick auf konkrete Fragen und Konfliktfälle bedeuten, wird in der Auseinandersetzung mit der Kontroverse um Frauenrechte und Religionsfreiheit und den Beispielfällen von Burka und *Female Genital Cutting* noch deutlich werden, siehe Kap. 6.)

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen kann man nun auch noch einmal nach der Plausibilität der aristotelischen und liberalen Elemente und des diesbezüglichen Wandels in Nussbaums Ansatz fragen, nämlich mit Blick auf das Universalitätskonzept. Meine Diskussion legt nahe, dass die in Anlehnung an Aristoteles entwickelten Aspekte in vielem überzeugend sind (die Bezugnahme auf Annahmen über den Menschen und die Orientierung am guten Leben sowie insbesondere die Annahme pluraler grundlegender Fähigkeiten, zu denen etwa Emotionen gehören; und im Zusammenhang damit auch die aristotelisch geprägten spezifischen Konzepte von Vernunft und Freiheit). Ohne die Kombination mit zentralen liberalen Ideen, insbesondere jener der Pluralität, wäre der Bezug auf Aristoteles aber freilich problematisch. So ist es für eine am gleichen Respekt orientierte politische Konzeption äußerst wichtig, die verschiedenen Vorstellungen vom Guten zu respektieren. Allerdings, so eine zentrale Stoßrichtung meiner Kritik, darf die damit verbundene (notwendige) Orientierung an Neutralität nicht so verstanden werden, als könnten die vorgeschlagenen Normen tatsächlich weltanschaulich freistehend sein (wobei sich diese Kritik nicht nur oder

vor allem auf Nussbaums Entwurf bezieht, sondern die Möglichkeit einer solchen Begründung überhaupt betrifft). Nussbaums Wandel hin zum politischen Liberalismus ist insofern mit Blick auf Universalität differenziert zu beurteilen, da er einerseits im Sinne der Berücksichtigung von Pluralität grundsätzlich eine wichtige Entwicklung darstellt, andererseits aber aufgrund des Neutralitätskonzept eigene Schwierigkeiten mit sich bringt. (Auf die in diesem Kapitel nur angedeutete weitere Entwicklung hin zu einer stärker libertären Position werde ich an späterer Stelle noch eingehen: Kap. 6).

Abschließend möchte ich nicht zuletzt die Bedeutung und das Verhältnis feministischer und interkultureller Perspektiven wieder aufgreifen. Wie ich zu Beginn der Untersuchung erläutert habe, ist die Berücksichtigung dieser beiden Perspektiven und der mit ihnen verbundenen Herausforderungen der maßgebliche Bezugspunkt für meine kritische Diskussion, da ich annehme, dass darin wichtige Kriterien für die Plausibilität und die Berechtigung des universalen Anspruchs zu sehen sind (Kap. 1). Der Ansatz von Nussbaum ist diesbezüglich grundsätzlich positiv einzuschätzen, da er beide Perspektiven berücksichtigt und dementsprechend auch inhaltlich eine Reihe der angesprochenen Schwierigkeiten aufgreift. Nicht gelingt ihm das meines Erachtens jedoch dort, wo die Einwände sich auf grundsätzliche Annahmen wie die der freistehenden Konzeption oder das daran geknüpfte Konzept von Universalität richten. Ihnen gegenüber verschließt sich Nussbaum auf Kosten der von ihr selbst zu Recht starkgemachten Idee der Offenheit, wodurch ihr Ansatz insgesamt an Plausibilität verliert.

Die Diskussion veranschaulicht darüber hinaus, dass das Verhältnis zwischen der feministischen und der interkulturellen Perspektive nicht nur durch Konflikte geprägt ist, wie die Kontroverse um Frauenrechte und Religionsfreiheit suggerieren könnte (vgl. Kap. 1). Vielmehr lässt sich eine Reihe von Parallelen in der Kritik an universalen Normen feststellen. Diese betreffen insbesondere die Konzepte von Rationalität, (individueller) Freiheit bzw. Autonomie und Neutralität. Eine Unvereinbarkeit der Perspektiven scheint nur dort zu bestehen, wo *bestimmte* feministische auf *bestimmte* interkulturelle bzw. dann vor allem kulturrelativistische Positionen treffen, was in Kapitel 6 noch genauer zu erörtern sein wird. Angestrebt werden sollte demgegenüber eine Position, die beide Perspektiven in einer sinnvollen Weise integriert. Nussbaums Ansatz zeichnet sich durch sein Bemühen um eine solche Position aus, wenngleich er aufgrund der angesprochenen Schwierigkeiten in Bezug auf Neutralität und Universalität auch hier an gewisse Grenzen stößt (siehe auch dazu Kap. 6).

Insgesamt ist Nussbaums Fähigkeitenansatz mit Blick auf die Universalismusdebatte in vielen Hinsichten überzeugend. Die Fähigkeitenliste stellt einen sinnvollen Ausgangspunkt für politisches Handeln und den Diskurs über universale Normen dar. Sie sollte jedoch noch stärker genau so, nämlich als – unvollkommener, zur Diskussion stehender – Ausgangspunkt verstanden werden. Dafür scheint eine konzeptionelle Weiterentwicklung hin zu einem dynamischen Universalitätsverständnis notwendig.